

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 28. Dezember 2004

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
14. 12. 04	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze . . .	882
14. 12. 04	Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg	883
14. 12. 04	Gesetz zur Anpassung des Verwaltungsverfahrenrechts an die moderne elektronische Kommunikation und zur Änderung des Landespersonalausweisgesetzes (Elektronik-Anpassungsgesetz – EAnpG)	884
14. 12. 04	Gesetz zur Reform der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg	891
14. 12. 04	Gesetz über staatliche Lotterien, Wetten und Ausspielungen (Staatslotteriegesetz – StLG) . . .	894
14. 12. 04	Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts	895
14. 12. 04	Gesetz zur Errichtung des Landesinstituts für Schulentwicklung	903
14. 12. 04	Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II)	907
14. 12. 04	Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften	908
14. 12. 04	Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und zur Änderung lebensmittelrechtlicher Ausführungsvorschriften	914
14. 12. 04	Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch	916
14. 12. 04	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg	916
14. 12. 04	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	917
14. 12. 04	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung	917
14. 12. 04	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe	918
14. 12. 04	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Esslingen für den Bezirk des Landratsamts Göppingen im Bereich der Bundes- und Landesstraßen	918
29. 11. 04	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Kassennärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und der Sparkasse Schwarzwald-Baar	918
3. 12. 04	Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger . .	919
7. 12. 04	Sechste Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS . . .	919
7. 12. 04	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung	920
14. 12. 04	Verordnung des Innenministeriums über die Höchstbeträge nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Höchstbeträge-Verordnung)	920
14. 12. 04	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg	922
16. 12. 04	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	922
20. 12. 04	Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit der unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulaufsichts-Zuständigkeitsverordnung)	923

20.12.04	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	924
6.12.04	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)	924
3.12.04	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Altenberg«, »Laudenbacher Bergwald«, »Adell«, »Großrinderfelder Forst«, »Löhlein«, »Ellenberg« und »Gutenberg«	925
3.12.04	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Baronenwald«, »Eichert«, »Hohenstaufen«, »Eulenberg«, »Klosterwäldle«, »Margarethenwald«, »Schillergrotte«, »Steindobel«, »Buchenschlag« und »Untere Wentalfelsen«	929
8.12.04	Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen über die Schonwälder »Oberes Maisenhölzle«, »Ottilienberg«, »Osterbachtal«, »Dürrer Buckel«, »Ilgenberg«, »Obergriesheimer Berg«, »Elsbeerwäldle«, »Krampf-Hintersberg« und »Wildenberg«	934

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2004

**Gesetz
zur Änderung
der Gemeindeordnung,
der Landkreisordnung
und anderer Gesetze**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 8. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.«

b) Nummer 3 wird gestrichen.

2. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und obersten Rechtsaufsichtsbehörde, des Landratsamts und des Landkreises können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.«

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.«

Artikel 3

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung vom 1. April 2003 (GBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,«

Artikel 4

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Verbands Region Stuttgart**

Das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GBl. S. 800), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.«

Artikel 5

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.«

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 8. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. April 2003 (GBl. S. 215), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Sparkassenverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben am Kapital eines Kreditinstituts des öffentlichen Rechts mit Sitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg beteiligen und die Gewährträger-

schaft übernehmen. Die Übernahme, Veränderung und Beendigung der Beteiligung sowie der Gewährträgerschaft bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.«

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Gewährträger stattet die Landesbausparkasse mit einem Stammkapital aus. Das Nähere regelt die Satzung der Landesbausparkasse. Der Gewährträger kann durch Satzung bestimmen, dass die Sparkassen das Stammkapital unmittelbar aufbringen.«

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Gewährträger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag der Gewährträger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 4 bis 10 und § 30 Abs. 3 Satz 5 gelten entsprechend.«

3. In § 36 Abs. 4 wird jeweils das Wort »Gewährträgerschaft« durch das Wort »Trägerschaft« ersetzt. In § 42 Abs. 2 wird jeweils das Wort »Gewährträger« durch das Wort »Träger« ersetzt.

Artikel 2

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GBl. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Träger stattet die Landesbausparkasse mit einem Stammkapital aus. Das Nähere regelt die Satzung der Landesbausparkasse. Der Träger kann durch Satzung bestimmen, dass die Sparkassen das Stammkapital unmittelbar aufbringen.«

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können als weitere Träger unter Beteiligung am Stammkapital durch Vertrag der Träger aufgenommen werden. Der Vertrag und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. § 8 Abs. 4 bis 10 und § 30 Abs. 3 Satz 5 gelten entsprechend.«

Artikel 3

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »und der« die Worte »oder im Fall der vorherigen Aufnahme weiterer Träger durch Vertrag die« eingefügt.

Artikel 4

(1) Das Innenministerium kann den Wortlaut des Sparkassengesetzes in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten im Wortlaut beseitigen.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 und der Artikel 2 und 3, die am 19. Juli 2005 in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL
PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Anpassung
des Verwaltungsverfahrensrechts
an die moderne elektronische
Kommunikation und zur Änderung
des Landespersonalausweisgesetzes
(Elektronik-Anpassungsgesetz – EAnpG)**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 8. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 21. Juni 1977 (GBL. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBL. S. 469), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift zu Teil I werden nach dem Wort »Zuständigkeit,« die Worte »elektronische Kommunikation,« eingefügt.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Worte »Süddeutschen Rundfunks und des Südwestfunks« durch das Wort »Südwestrundfunks« ersetzt.
 - In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe »§§ 4 bis« durch die Angabe »§§ 3 a bis« ersetzt.
- a) Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Für elektronische Dokumente an Behörden, die verschlüsselt oder signiert sind oder sonstige besondere technische Merkmale aufweisen, ist ein Zugang nur eröffnet, soweit dies ausdrücklich von der Behörde festgelegt oder im Einzelfall zwischen Behörde und Absender vereinbart wurde.

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(4) Erfolgt eine Antragstellung in elektronischer Form, kann die zuständige Behörde Mehrfertigungen sowie die Übermittlung der dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in schriftlicher Form verlangen.«

b) Der bisherige § 3 a wird § 3 b.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »fünfzig Deutsche Mark« durch die Angabe »35 Euro« ersetzt.

5. § 14 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.«

6. § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an

ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.«

7. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte »Geltungsbereich des Grundgesetzes« durch das Wort »Inland« ersetzt.

8. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort »Schriftstücke« durch das Wort »Dokumente« ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte »werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt« durch die Worte »erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung« ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe »§ 3a« durch die Angabe »§ 3b« ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort »schriftliche« die Worte »oder elektronische« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt« durch die Worte »erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung« ersetzt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen« durch das Wort »Dokumenten« ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

 1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
 2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
 3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
 4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,

- b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.«

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

»(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.«

11. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort »schriftlich,« das Wort »elektronisch,« eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

»Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen

- lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attributzertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen.«
- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 »(4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3 a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.«
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
12. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen.«
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort »schriftliche« gestrichen.
13. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 »(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post, ein Verwaltungsakt, der elektronisch übermittelt wird, am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.«
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Worte »oder elektronischen« eingefügt.
14. In § 42 Satz 3 wird das Wort »Schriftstückes« durch das Wort »Dokuments« ersetzt.
15. In § 44 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
16. In § 45 Abs. 2 wird das Wort »Abschluß« durch die Worte »Abschluss der letzten Tatsacheninstanz« ersetzt.
17. § 49 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank« durch die Worte »fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz« ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 »(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.«
18. § 53 erhält folgende Fassung:
- »§ 53
*Hemmung der Verjährung
 durch Verwaltungsakt*
- (1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.
- (2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.«
19. § 61 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
20. In § 66 Abs. 2 wird das Wort »schriftliches« durch die Worte »schriftlich oder elektronisch vorliegendes« ersetzt.
21. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 »Ein elektronischer Verwaltungsakt nach Satz 1 ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.«
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- cc) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
22. In § 71 c Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
23. In § 73 Abs. 10 wird die Angabe »fünfzig Deutsche Mark« durch die Angabe »35 Euro« ersetzt.
24. In § 74 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 69 Abs. 2 Satz 3« durch die Angabe »§ 69 Abs. 2 Satz 4« ersetzt.
25. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

»§. 102a

Übergangsvorschrift zu § 53

§ 53 in der ab Inkrafttreten des Elektronik-Anpassungsgesetzes geltenden Fassung findet auf die an diesem Tag bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Eine zuvor eingetretene und zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendete Unterbrechung der Verjährung gilt als beendet; die neue Verjährung ist ab Inkrafttreten des Elektronik-Anpassungsgesetzes gehemmt. Ist ein Verwaltungsakt, der zur Unterbrechung der Verjährung geführt hat, vor dem Inkrafttreten des Elektronik-Anpassungsgesetzes aufgehoben worden und ist an diesem Tag die in § 212 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen, so ist § 212 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in dieser Fassung entsprechend anzuwenden.«

26. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBL. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBL. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
»Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.«
2. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
»Eine Bestätigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.«
3. In § 15 Abs. 2 Satz 5 wird vor dem Wort »Erklärung« das Wort »schriftliche« eingefügt und es wird folgender Halbsatz angefügt: »; die elektronische Form ist ausgeschlossen.«
4. In § 40 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
»Die elektronische Form ist ausgeschlossen.«
5. § 42 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; die elektronische Form ist ausgeschlossen.«
6. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
»Eintritt und Form der Entlassung«.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
»(3) Die Entlassung ist schriftlich zu verfügen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.«
7. § 58 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die schriftliche Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.«
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesenteignungsgesetzes

Das Landesenteignungsgesetz vom 6. April 1982 (GBL. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBL. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

Elektronische Kommunikation

Im Enteignungsverfahren und soweit in diesem Gesetz Schriftform angeordnet ist, findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung.«

2. In § 13 Abs. 2 werden die Worte »Diskontsatz der Deutschen Bundesbank« durch die Worte »Basiszinsatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs« ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »oder in Immobilienfondsanteilen im Sinne von § 25 Abs. 5 des Städtebauförderungsgesetzes« gestrichen.
4. In § 41 Satz 3 werden die Worte »Neunten Teils des Bundesbaugesetzes« durch die Worte »Dritten Teils des Dritten Kapitels des Baugesetzbuchs« ersetzt.
5. In § 42 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe »§ 203 Abs. 2 und § 205« durch die Angabe »§ 206 und § 209« ersetzt.
6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBL. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBL. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Einwilligung keine Anwendung.«

Artikel 5

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. In § 20a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »angeben« die Worte », dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung« eingefügt.
2. In § 20b Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

3. In § 21 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »werden« die Worte », dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung« eingefügt.
4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort »schriftliche« das Wort », elektronische« eingefügt.
5. In § 34 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
6. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort »schriftlichen« die Worte »oder elektronischen« eingefügt.
7. In § 38 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »fertigen« die Worte », dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung« eingefügt.
8. In § 42 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
9. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.«
 - b) In Absatz 2 wird das Wort »handschriftlich« gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort »schriftliche« das Wort », elektronische« eingefügt.
2. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
3. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »fertigen« die Worte », dabei findet § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung« eingefügt.
4. In § 37 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.
5. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen.«
 - b) In Absatz 2 wird das Wort »handschriftlich« gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 28 Abs. 2 bestimmten Rechtsaufsichtsbehörde.«

Artikel 8

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 24. April 1991 (GBl. S. 215), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Antwort ist erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. bei Übermittlung in schriftlicher Form der Erhebungsstelle zugegangen sind oder

2. bei Übermittlung in elektronischer Form von der für den Empfang bestimmten Einrichtung in für die Erhebungsstelle bearbeitbarer Weise aufzeichnet worden sind.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten »auf diesen« die Worte »schriftlich oder elektronisch« eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantwortet werden. Bei schriftlicher oder elektronischer Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben, dorthin zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln.«

2. In § 16 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte »oder elektronisch« eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Das Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

1. § 48 Abs. 2 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort »aufzuzeichnen« durch die Worte »zu dokumentieren« ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Ein Mehrstück der Einwilligungserklärung ist dem Betroffenen auf dessen Wunsch auszuhändigen oder, falls es sich um eine elektronische Dokumentation handelt, auszudrucken oder elektronisch zu übermitteln.«

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Einwilligung nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Einwilligenden erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann und
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird.

§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet auf die Einwilligung keine Anwendung.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »legt dieser eine schriftliche Einwilligungserklärung des Betroffenen vor« durch die Worte »legt dieser entweder eine schriftliche Einwilligungserklärung des Betroffenen vor oder übermittelt er eine elektronische Einwilligungserklärung des Betroffenen« ersetzt.

3. § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

Artikel 10

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 100 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Unterlagen« das Wort »schriftlich« eingefügt.

2. § 102 wird folgender Satz 2 angefügt:

»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

3. § 107 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Erhebung von Einwendungen nach § 73 Abs. 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form ist ausgeschlossen; der Planfeststellungsbeschluss darf abweichend von §§ 3 a und 69 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht in elektronischer Form erlassen werden.«

4. In § 108 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
»§ 107 Satz 2 gilt entsprechend.«

Artikel 11

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 8. Januar 1990 (GBl. S. 16), geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Erklärungen, durch welche die Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein. Sie sind vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom ersten Vizepräsidenten, in dessen Verhinderungsfall vom zweiten Vizepräsidenten zu unterzeichnen.«

2. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

Artikel 12

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

Artikel 13

Änderung der Berufsgerichtsordnung

Die Berufsgerichtsordnung in der Fassung vom 7. Juli 1975 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1994 (GBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 35 Abs. 2 und 3 sowie § 39 Abs. 1 wird jeweils folgender Satz angefügt:

»§ 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.«

Artikel 14

Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 771), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung«.
2. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »schriftlich« die Worte », aber nicht in elektronischer Form,« eingefügt.
3. In § 62 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Jahren« die Worte »schriftlich, aber nicht in elektronischer Form,« eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung vom 13. November 1995 (GBL. S. 794), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2003 (GBL. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:
»Werden die Bauvorlagen in elektronischer Form eingereicht, sind Mehrfertigungen in schriftlicher Form nicht erforderlich.«
2. § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
»Dies gilt nicht, wenn die Bauvorlagen in elektronischer Form eingereicht werden.«
3. In § 16 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe »§ 3 Abs. 1« durch die Angabe »§ 3 Abs. 1 Satz 1« ersetzt.

Artikel 16

Änderung der EnEV-Durchführungsverordnung

Die EnEV-Durchführungsverordnung vom 6. Mai 2003 (GBL. S. 228, 229), geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBL. S. 469), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Schriftform, elektronische Form

Nachweise und Erklärungen nach §§ 2 und 3 bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.«

Artikel 17

Änderung der PÜZ-Anerkennungsverordnung

Die PÜZ-Anerkennungsverordnung vom 11. Juli 1996 (GBL. S. 506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2001 (GBL. S. 630), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; die elektronische Form ist ausgeschlossen«.

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15 bis 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Änderung des Landespersonalausweisgesetzes

Das Landespersonalausweisgesetz vom 16. März 1987 (GBL. S. 61), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 1991 (GBL. S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Gebühren

Für die Ausstellung des Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises wird jeweils eine Gebühr in der Höhe erhoben, wie sie für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises sowie für die Neuausstellung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nach dem Gesetz über Personalausweise vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist.«

Artikel 20

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 21

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 1

*Übergangsvorschrift
für vorläufige Personalausweise*

Für die Ausstellung des vorläufigen Personalausweises auf bis zum 31. Dezember 2005 verwendbaren Vor drucken, die dem Muster nach Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 (BGBl. I S. 1009, ber. 1987 S. 1160), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3274, 3276), in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung entsprechen, beträgt die Gebühr 5,11 Euro.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten das e-Bürgerdienste-Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 536) und die Verordnung des Innenministeriums zur Erprobung der digitalen Signatur auf dem Gebiet des Meldewesens vom 10. Juli 2001 (GBl. S. 465) außer Kraft.

(2) Artikel 19 und § 1 dieses Artikels treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Reform
der Staatlichen Vermögens- und Hochbau-
verwaltung Baden-Württemberg**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 8. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs
»Vermögen und Bau Baden-Württemberg«**

§ 1

Errichtung

(1) Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird ein Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« (Landesbetrieb) errichtet.

(2) Der Landesbetrieb ist ein rechtlich unselbständiger, organisatorisch abgetrennter Teil der unmittelbaren Landesverwaltung mit unternehmerischer Ausrichtung. Das Finanzministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht.

(3) Der Landesbetrieb besteht aus der Betriebsleitung und nachgeordneten Betriebsteilen. Diese führen den Namenszusatz »Amt«.

(4) Sitz des Landesbetriebs ist Stuttgart.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe des Landesbetriebs ist die Wahrnehmung der Eigentümer- und Bauherrenfunktion für die dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums zugeordneten unbeweglichen Vermögenswerte des Landes sowie die Unterbringung der Landeseinrichtungen. Dies umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

1. das Immobilienmanagement, insbesondere
 - a) die Unterbringung der Landesbehörden und sonstigen Einrichtungen des Landes;
 - b) Ankauf und Verkauf, Anmietung und Vermietung sowie die Werterhaltung des Immobilienvermögens;
2. das Baumanagement, insbesondere die bauliche Betreuung der Gebäude einschließlich der Planung der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Sanierungen;
3. das Gebäudemanagement, insbesondere
 - a) die Beschaffung der Lieferungen und Leistungen für den Betrieb der von Landeseinrichtungen genutzten Gebäude;
 - b) die Optimierung der Betriebskosten;
4. Staatliche Schlösser und Gärten, insbesondere deren Betreuung, Präsentation und Vermarktung.

(2) Das Finanzministerium kann dem Landesbetrieb weitere Aufgaben zuweisen.

(3) Die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Bundes in Baden-Württemberg wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3

Betriebsvermögen

(1) Dem Landesbetrieb ist nur bewegliches Verwaltungsvermögen zugeordnet.

(2) Kunst- und Ausstattungsgegenstände in den staatlichen Schlössern und Klöstern verbleiben im Allgemeinen Finanzvermögen des Landes.

§ 4

Ergänzende Regelungen

Das Finanzministerium erlässt Verwaltungsvorschriften über die Verwaltung und die Organisation des Landesbetriebs.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Abschnitt I Buchst. A und B der Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ortsdienst-

stellen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung vom 20. Oktober 1997 (GBl. S. 434). Die Buchstabenbezeichnung »C« entfällt;

2. § 2 der Verordnung des Finanzministeriums vom 28. November 2003 über die Neuordnung von Zuständigkeiten der Oberfinanzdirektionen in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (GBl. S. 726).

Artikel 3

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort »Oberfinanzdirektion« die Worte »und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich« eingefügt.

Artikel 4

Übergangspersonalvertretungen

(1) Beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg werden folgende Übergangspersonalvertretungen gebildet:

1. Es wird ein Übergangspersonalrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Ihm gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2004 Mitglied oder Ersatzmitglied des Personalrats bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart waren.
2. Als Übergangspersonalräte bei den der Betriebsleitung nachgeordneten Betriebsteilen bestehen die am 31. Dezember 2004 bei den Staatlichen Vermögens- und Hochbauämtern und den Universitätsbauämtern vorhandenen Personalräte fort.
3. Es wird ein Übergangsgesamtpersonalrat gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. Diese werden durch die Vorstände und die nicht einem Vorstand angehörenden stellvertretenden Vorsitzenden der Übergangspersonalräte aus ihrem Kreis mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der lebensälteste Vorsitzende beruft innerhalb eines Monats zur Wahl ein und leitet die Sitzung, bis die Teilnehmer einen Wahlleiter bestellt haben. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben vor der Durchführung der Wahl zu erklären, ob sie mit dem Wahlvorschlag einverstanden sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Für die Durchführung der Wahl gelten §§ 24 bis 30 und 40 bis 42 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend.

(2) Die Amtszeiten der Übergangspersonalvertretungen enden mit der Neuwahl der entsprechenden Personalvertretung oder der Wahl eines Personalrats für den Landesbetrieb, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

(3) Für die Übergangspersonalvertretungen gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) entsprechend. § 19 Abs. 2 Nr. 2 LPVG findet keine Anwendung. Ist ein Vorstand zu bilden, ist § 34 Abs. 1 LPVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

Der Anhang zu § 34 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe D wird als neue Nr. 57 angefügt:

»des Leiters, stellvertretenden Leiters und der Leiter der Abteilungen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg.«.

Artikel 6

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage I wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung »Direktor der Bereitschaftspolizei« die Amtsbezeichnung »Direktor des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg« eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und des Sachschadenersatzes vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

Nummer 5.3 der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 wird das Wort »Staatsschuldenverwaltung« durch die Worte »Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg« ersetzt.

b) Spalte 3 erhält folgende Fassung:

»des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg mit Ausnahme des Direktors des Landesbetriebs und dessen Stellvertreter«.

Artikel 8

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Finanzministeriums für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 4. August 1998 (GBl. S. 509) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zulassungsbehörden sind der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg und das Landesamt für Besoldung und Versorgung.«.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ausbildungsbehörden sind der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und das Landesamt für Besoldung und Versorgung.«.

b) In Absatz 3 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

» – die Oberfinanzdirektion Karlsruhe und der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg.«.

3. § 15 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. Oberfinanzdirektion Karlsruhe oder Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg 4 Monate (davon Landesoberkasse Baden-Württemberg bis zu 2 Monate)«.

Artikel 9

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 16. Juli 2001 (GBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zulassungsbehörden sind der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, das Landesamt für Besoldung und Versorgung und das Statistische Landesamt.«

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ausbildungsbehörden sind der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, das Landesamt für Besoldung und Versorgung und das Statistische Landesamt.«

3. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die Ausbildungsbehörde, bei einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung zusammen mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg.«

4. § 17 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe oder beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg 3 Monate, davon mindestens 2 Monate bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg.«

5. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die fachtheoretische Ausbildung wird vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg durchgeführt.«

6. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg.«

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2, 6, 8 und 9 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz über staatliche Lotterien,
Wetten und Ausspielungen
(Staatslotteriegesetz – StLG)**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 8. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. das Bedürfnis eines Teils der Bevölkerung nach Glücksspielen mit Geldeinsatz in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
2. übermäßige Spielanreize zu verhindern,
3. eine Ausnutzung des Glücksspiels zu privaten oder gewerblichen Gewinnzwecken auszuschließen,
4. zu gewährleisten, dass Glücksspiele ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt werden, und
5. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Spieleinsätze zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

§ 2

Anwendungsbereich, Durchführung

(1) Das Land veranstaltet folgende Glücksspiele:

1. Zahlenlotterien,
2. Ergebnissetten,
3. Losbrieflotterien.

(2) Das Land kann Zusatzlotterien und -ausspielungen veranstalten.

(3) Der in der Zeit vom 30. März 1992 bis zum 26. Mai 1992 unterzeichnete Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie (GBl. S. 798, GBl. 1993 S. 234) bleibt unberührt.

(4) Über die Veranstaltung staatlicher Glücksspiele entscheidet das Finanzministerium. Die Entscheidung des Finanzministeriums über die Veranstaltung neuer Glücksspiele bedarf der Zustimmung des Landtags. Das Finanzministerium kann eine juristische Person des privaten Rechts, an der das Land unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt ist, mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragen.

(5) Die Spielbedingungen für die Veranstaltungen werden durch das Finanzministerium amtlich festgesetzt.

(6) Die Entscheidung über die Veranstaltung eines staatlichen Glücksspiels, die Beauftragung einer juristischen Person des privaten Rechts mit der Durchführung dieser

Veranstaltung und die amtlich festgesetzten Spielbedingungen sind durch das Finanzministerium öffentlich bekanntzumachen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Land hat die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen.

(2) Die Entscheidung über die Veranstaltung von staatlichen Glücksspielen sowie deren Veranstaltung und Durchführung muss unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des § 4 des in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis zum 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (GBl. S. 274, 582) den in § 1 genannten Zielsetzungen entsprechen.

§ 4

Aufsicht

(1) Die mit der Durchführung der durch das Land veranstalteten Glücksspiele beauftragte juristische Person des privaten Rechts unterliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Aufsicht und den Weisungen des Finanzministeriums.

(2) Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie sonstiger öffentlicher Belange zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieses Gesetz sowie die Spielbedingungen für die Veranstaltungen eingehalten werden, insbesondere dass der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist.

(3) Das Finanzministerium kann alle zur Erfüllung der in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Anweisungen und sonstigen Maßnahmen treffen. Es ist insbesondere berechtigt,

1. den gesamten Betrieb zu überwachen und zu überprüfen und sich hierbei auch Dritter zu bedienen,
2. die geschäftlichen Unterlagen einzusehen,
3. selbst oder durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen der entscheidungsbefugten Gremien teilzunehmen.

(4) Die beauftragte juristische Person des privaten Rechts ist verpflichtet, dem Finanzministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

§ 5

Gewinnausschüttung

Als Gewinn sind nach Maßgabe der amtlich festgesetzten Spielbedingungen an die Spielteilnehmer auszuschütten:

1. Beim Zahlenlotto die Hälfte,
2. bei anderen Zahlenlotterien mindestens 45 Prozent,
3. bei Ergebniswetten im Jahresmittel mindestens die Hälfte,
4. bei Losbrieflotterien mindestens 40 Prozent und
5. bei Zusatzlotterien oder -ausspielungen mindestens ein Drittel

der Spieleinsätze. Bearbeitungsgebühren und sonstige Kostenbeiträge der Spielteilnehmer sind nicht Bestandteil der Spieleinsätze.

§ 6

Reinerträge

Die Reinerträge aus den staatlichen Glücksspielen stehen dem Land zu. Reinerträge sind die von den Spieleinsätzen nach Abzug der Gewinnausschüttungen an die Spielteilnehmer, der auf die Spielteilnahme entfallenden Steuern und der Kosten der Durchführung verbleibenden Beträge.

§ 7

Wettmittelfonds, Verwendung der Reinerträge

- (1) Aus den Reinerträgen der staatlichen Glücksspiele wird ein gemeinsamer Wettmittelfonds gebildet.
- (2) Die Dotierung des Fonds erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsplans. Die Mittel des Fonds sind nach näherer Bestimmung durch den jeweiligen Staatshaushaltsplan für die Förderung von Kultur und Sport sowie für soziale Zwecke zu verwenden. Soweit die Reinerträge die nach Satz 2 zweckgebunden zu verwendenden Mittel übersteigen, werden sie zur allgemeinen Deckung des Haushalts verwandt.

§ 8

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften, Übergangsregelung

- (1) Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:
 1. a) Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 527 über die Sportwette vom 18. August 1948 (RegBl. S. 133),
 - b) Württemberg-Hohenzollerisches Gesetz über die Sportwette vom 3. Dezember 1948 (RegBl. S. 181),
 - c) Landesgesetz über die Sportwette vom 17. Dezember 1948 (Badisches GVBl. 1949 S. 13),
jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1970 (GBl. S. 498),
2. Gesetz über die Pferdewette in Baden-Württemberg vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186),
3. Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in der Fassung vom 25. August 1977 (GBl. S. 385),
4. Gesetz über die Losbrieflotterie in Baden-Württemberg vom 25. November 1985 (GBl. S. 387) und

5. Gesetz über eine Sportwette mit festen Gewinnquoten (Oddset-Wette) in Baden-Württemberg vom 21. Juni 1999 (GBl. S. 253).

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes veranstalteten staatlichen Glücksspiele sowie deren Spielbedingungen bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
STÄCHELE	GÖNNER
MAPPUS	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgebührengesetz (LGebG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gebühren und Auslagen, die Behörden für öffentliche Leistungen festsetzen und erheben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Kommunalabgabengesetz bleibt unberührt. Für Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden gilt § 4 Abs. 3.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Eine öffentliche Leistung ist behördliches Handeln. Öffentliche Leistungen einer Behörde liegen auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt.

(3) Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Insbesondere gehört dazu auch die verantwortliche Veranlassung einer öffentlichen Leistung.

(4) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden.

(5) Auslagen sind Ausgaben, die die Behörde Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können.

(6) Verwaltungskosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile.

ZWEITER ABSCHNITT

Entstehung und Festsetzung

§ 3

Entstehung der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

§ 4

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Behörden, die die öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.

(2) Die obersten Landesbehörden setzen für ihren Geschäftsbereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest, soweit nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Mit der Gebührenfestsetzung können auch Gebührenerleichterungen nach § 11 verbunden werden.

(3) Die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden setzen für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest; die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung. Mit der Gebührenfestsetzung können auch Gebührenerleichterungen nach § 11 verbunden werden. Für die Festsetzung und

Erhebung der Gebühren und Auslagen gilt für die Landratsämter dieses Gesetz, für die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden das Kommunalabgabengesetz. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach dem Vermessungsgesetz und für die bautechnische Prüfung nach den baurechtlichen Vorschriften.

(4) Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10 000 Euro erhoben werden.

(5) Regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gläubiger

Gebühren- und Auslagengläubiger ist der Rechtsträger der Behörde, die die öffentliche Leistung erbringt.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

(2) Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

§ 8

Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft maßgebend sind, werden die Gebühren nach

Maßgabe dieser Vorschriften bemessen. Durch Rechtsverordnung können die Gebühren abweichend bemessen werden, soweit die Gebührevorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 9

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -sätzen etwas anderes bestimmt ist.
6. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Abs. 1 Nr. 6 gilt nicht für Vermessungsgebühren.

§ 10

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Das Land Baden-Württemberg ist gebührenbefreit. Ebenso gebührenbefreit sind landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder sind insoweit gebührenbefreit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt.

(2) Gebührenbefreit sind auch die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind gebührenbefreit.

(4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit.

(5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind,

die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(6) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht, gelten die Absätze 1 bis 4 nicht. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(7) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

§ 11

Gebührenerleichterungen

(1) In § 4 Abs. 2 und 3 genannte Stellen können für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Dabei sind insbesondere die Vorschriften über die Gebührenbemessung (§ 7), die sachliche Gebührenfreiheit (§ 9) und die Gebührenarten (§ 12) zu beachten.

(2) Die Behörde kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 12

Gebührenarten

(1) Die Gebühren sind nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

(2) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine

1. mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr,
2. nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr,
3. von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr.

(3) Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

§ 13

Sachverständigengebühren

Für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Begutachtung, Prüfung oder Untersuchung von Personen oder Sachen durch staatliche oder staatlich beauftragte Sachverständige können Sachverständigengebühren erhoben werden.

§ 14

Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten.

(2) Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

(3) Auslagen nach Abs. 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

§ 15

Kurtaxe

(1) In Staatsbädern kann für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe auf Grund einer Kurtaxordnung erhoben werden. Dabei kann das Verfahren zur Festsetzung, Erhebung und Einziehung der Kurtaxe auch auf Dritte übertragen werden.

(2) Schuldner der Kurtaxe ist, wer sich im Badeort zu Kur- oder Erholungszwecken aufhält, ohne Einwohner dieser Gemeinde zu sein. Die Kurtaxe kann auch von den Einwohnern erhoben werden, die den Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxordnung für die jeweiligen Staatsbäder erlässt das Finanzministerium als Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere die Festlegung der Kurbezirke, die Erhebung und die Höhe der Kurtaxe nach den entstandenen Verwaltungskosten, die Schuldner sowie den Entstehungsbestand der Kurtaxe und eventuelle Befreiungen. Ferner kann bestimmt werden, dass Vermieter von Unterkünften, Campingplatzbetreiber und Reiseunternehmer, Betreiber von Kurtaxeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen verpflichtet sind, Kurgäste zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und abzuführen. Insoweit haften diese neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe.

(4) Für die Bemessung der Verwaltungskosten gilt § 7 Abs. 1.

§ 16

Gebühren- und Auslagenentscheidung

(1) Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Sie muss mindestens enthalten:

1. die festsetzende Behörde,
2. den Gebühren- und Auslagenschuldner,
3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen mit Rechtsgrundlage sowie Angaben zur Berechnung,
5. die Angabe, an welche Stelle, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu bezahlen sind.

(2) Die Gebührenentscheidung kann mündlich erfolgen. Sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Gebührenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist

§ 17

Festsetzungsverjährung

(1) Die Festsetzung von Gebühren und Auslagen ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist.

(2) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

(3) Sind die Gebühren vorläufig festgesetzt worden, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ungewissheit beseitigt und die festsetzende Behörde hiervon Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Festsetzungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

DRITTER ABSCHNITT

Erhebung

§ 18

Fälligkeit

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 19

*Vorschuss, Sicherheitsleistung,
Zurückbehaltungsrecht*

(1) Die Behörde kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschus-

ses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 20

Säumniszuschläge

Werden Gebühren oder Auslagen nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Die Gebühren und Auslagen gelten als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto an dem Tag, an dem der Betrag der zuständigen Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 21

Stundung

(1) Die Behörde kann die festgesetzten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen.

(3) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

(4) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 22

Niederschlagung, Erlass

(1) Die Behörde kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

(2) Die Behörde kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.

§ 23

Zahlungsverjährung

(1) Die Ansprüche auf Zahlung verjähren nach fünf Jahren. Mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Für die Zahlungsverjährung gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Stundung, Sicherheitsleistung sowie Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung. Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelf

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Gebühren- und Auslagenentscheidung.

§ 25

Gebührenhinterziehung, leichtfertige Gebührenverkürzung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die zuständige Behörde oder eine andere Behörde pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Gebührevorteile erlangt. § 370 Abs. 2 und 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschnldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenschnldners eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 sind

1. das Landesvermessungsamt für Gebührensachen auf dem Gebiet des Vermessungswesens,
2. das Regierungspräsidium Stuttgart für Gebührensachen auf dem Gebiet des Flurneuordnung- und Landentwicklungswesens,
3. die Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen für Gebührensachen auf dem Gebiet des Forstwesens,
4. die Landratsämter für Gebührensachen in ihrem Bereich, mit Ausnahme der Gebührensachen auf dem Gebiet des Vermessungswesens,
5. im Übrigen die Regierungspräsidien.

§ 26

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Finanzministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 und 3 zuständigen Stellen erlassen die für ihre Bereiche erforderlichen besonderen Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 358), wird aufgehoben, soweit nicht einzelne Regelungen nach Artikel 17 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts übergangsweise, längstens aber bis zum 31. Dezember 2006, weitergelten. § 13 des Staatshaushaltsgesetzes 2004 (GBl. S. 69) bleibt unberührt.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das bisher geltende Landesgebührengesetz anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653, 660), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren werden durch Rechtsverordnung der Landratsämter oder durch Satzung der Stadtkreise bestimmt.«

2. § 2b Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Höhe der Kosten wird durch Rechtsverordnung der Landratsämter oder durch Satzung der Stadtkreise bestimmt.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 623), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren werden durch Rechtsverordnung der Landratsämter oder durch Satzung der Stadtkreise bestimmt.«

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Höhe der Kosten wird durch Rechtsverordnung der Landratsämter oder durch Satzung der Stadtkreise bestimmt.«

Artikel 4

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz. Abweichend hiervon gelten für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für bautechnische Prüfungen die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.«

Artikel 5

Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geän-

dert durch Artikel 98 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 gilt das Kommunalabgabengesetz.«

2. § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. die Höhe der Fischereiabgabe festzusetzen; sie beträgt für jedes Kalenderjahr, für das der Fischerschein gültig ist, mindestens 6 Euro und darf 30 Euro nicht übersteigen.«

3. § 36 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Auf die Fischereiabgabe sind die §§ 11, 18, 21 und 22 des Landesgebührengesetzes entsprechend anzuwenden.«

4. § 51 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. für Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 Nrn. 4, 7 bis 9, 13 bis 18, 23 bis 26 und 27, soweit dies in der Rechtsverordnung besonders bestimmt ist, die Gemeinden.«

Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.«

Artikel 7

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz, wenn die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde von einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden. Abweichend hiervon gelten für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für bautechnische Prüfungen nach baurechtlichen Vorschriften die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.«

Artikel 8

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

§ 129 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Werden den Gemeinden auf Grund eines Bundesgesetzes durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben als Pflichtaufgaben auferlegt, können durch diese Rechtsverordnung ein Weisungsrecht vorbehalten, die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht und der Umfang des Weisungsrechts geregelt sowie bestimmt werden, dass für die Erhebung von Gebühren und Auslagen das Kommunalabgabengesetz gilt.«

Artikel 9

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582, ber. 1986 S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 89 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.«

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes

Die Gaststättenverordnung in der Fassung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 196, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.«

Artikel 11

Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln

Die Verordnung über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt das Kommunalabgabengesetz.«

Artikel 12

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die §§ 5, 9, 12, 18 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend. § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Ferner gilt § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, sofern die Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft als Behörde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung wahrnimmt. Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt; § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.«

2. § 8 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»§ 8 Abs. 1, 2, 3 Satz 4 und Abs. 4 dieses Gesetzes und §§ 5, 12 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, §§ 18 und 19 des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend.«

Artikel 13

Änderung des**Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Auf die Kosten sind im Übrigen § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, §§ 10, 12, 17, 18 und 21 bis 23 des Landesgebührengesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit für die Vollstreckungsbehörde keine anderen Kostenvorschriften gelten. Für Gemeinden und Landkreise gilt ergänzend das Kommunalabgabengesetz.«

Artikel 14

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 14 Jägerprüfung, Jagdschein«

b) § 14 Abs. 5 wird aufgehoben

2. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

»§ 14a

Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung

Für die Erteilung des Jagdscheines und die Teilnahme an der Jägerprüfung werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gilt bei Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Landrats-

ämter das Landesgebührengesetz und bei Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Stadtkreise das Kommunalabgabengesetz.

§ 14b

Jagdabgabe

(1) Neben der Gebühr für den Jagdschein ist eine Jagdabgabe zu entrichten, die an das Land abzuführen und nach Anhörung der Vereinigung der Jäger (§ 38) für Zwecke der Jagdförderung, der jagdlichen und wildbiologischen Forschung und der Wildschadensverhütung zu verwenden ist. Für die Jagdabgabe finden die §§ 11, 18, 21 und 22 des Landesgebührengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen. Beim Tagesjagdschein beträgt die Jagdabgabe mindestens 20 Euro und höchstens 30 Euro. Im Übrigen beträgt sie für jedes Kalenderjahr, für den der Jagdschein gültig ist, mindestens 38 Euro und höchstens 60 Euro.«

Artikel 15

Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen vom 11. März 2004 (GBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»Die untere Aufnahmebehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen von ihr erlassene Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes und gegen Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.«

2. § 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

»Für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gilt das Landesgebührengesetz, soweit Bundesrecht nichts Abweichendes regelt. Die unteren Aufnahmebehörden werden ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen. Die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Bürgermeisterämter der Stadtkreise durch Satzung. Gebühren und Erstattungen stehen den Stadt- und Landkreisen zu.«

Artikel 16

Änderung des Eingliederungsgesetzes

Das Eingliederungsgesetz in der Fassung vom 22. August 2000 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes zur Neuregelung des Flüchtlingsaufnahme-rechts und zur Änderung des Eingliederungsgesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 99, 103), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Die untere Eingliederungsbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen Gebührenentscheidungen für Leistungen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach dem Wort »Ausgleichsämter« die Worte »und die Beschwerdestelle« eingefügt.

b) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

3. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

»Für die Festsetzung von Gebühren für die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gilt das Landesgebührengesetz. Die Gebühren stehen den Stadt- und Landkreisen zu. Die Nutzung einer Landesaufnahmestelle ist gebührenfrei.«

Artikel 17

Schlussvorschriften

(1) Außer Kraft treten

1. die Verordnung des Kultusministeriums vom 19. März 1962 (GBl. S. 18), geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1963 (GBl. S. 26),

2. die Verordnung des Innenministeriums vom 5. Juli 1962 (GBl. S. 81),

3. der Abschnitt A der Anlage zu § 1 der Gebührenverordnung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 159).

(2) Die übrigen auf Grundlage des bisherigen Landesgebührenrechts sowie des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes erlassenen Verordnungen sowie die den Verordnungsinhalt begründeten Regelungen des bisherigen Landesgebührenrechts und des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts bleiben insoweit und so lange in Kraft, als die nach diesem Gesetz zuständigen Stellen für ihren Bereich keine Neuregelungen getroffen haben, längstens aber bis 31. Dezember 2006.

(3) § 1 Abs. 3 der Aufnahme- und Eingliederungs-Gebührenverordnung vom 1. Juni 2004 (GBl. S. 358) bleibt insoweit und so lange in Kraft, als die unteren Aufnahmebehörden auf Grund von Artikel 15 Nr. 2 für ihren Bereich keine Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils

geltenden Fassung festgesetzt haben, längstens aber bis 31. Dezember 2006.

(4) Die durch Artikel 9 bis 11 geänderten Teile der dort genannten Verordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen wieder geändert werden.

(5) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1995 in Kraft. Bis zum 31. Dezember 2004 darf die Anwendung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenverordnungen und -sätzen auf vor der Verkündung dieses Gesetzes liegende Tatbestände zu keiner höheren Gebührenfestsetzung führen, als die Festsetzung nach der Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 82), unter Einbeziehung der Kosten für die Trichinenuntersuchung und die bakteriologische Fleischuntersuchung ergeben hat. In den Fällen, in denen bis zum 31. Dezember 2004 die Gebührenfestsetzung durch vorläufigen Bescheid erfolgt ist, darf die endgültige Gebührenfestsetzung nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenverordnungen und -sätzen unter Einbeziehung der Kosten für die Trichinenuntersuchung und die bakteriologische Fleischuntersuchung zu keiner höheren Gebührenfestsetzung führen, als die Festsetzung nach der Fleischhygiene-Gebührenverordnung vom 20. Juli 1998 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 82), in Anwendung der im vorläufigen Bescheid vorgenommenen Anhebung der Pauschalbeträge ergeben hätte.

(6) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 2. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz

zur Errichtung des Landesinstituts für Schulentwicklung

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Landesinstitut für Schulentwicklung

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung, Sitz

(1) Das Land Baden-Württemberg errichtet das Landesinstitut für Schulentwicklung (Landesinstitut) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Landesinstitut ist zugleich staatliche Einrichtung und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Das Landesinstitut hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Das Landesinstitut führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen und dem Namen »Landesinstitut für Schulentwicklung« als Umschrift.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landesinstitut ist eine zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-pädagogische Dienstleistungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit den Aufgabenfeldern

1. Schulentwicklung und empirische Bildungsforschung,
2. Bildungsplanarbeit,
3. Qualitätsentwicklung.

Einschlägige Ergebnisse, Daten und Informationen werden vom Landesinstitut in einem Bildungsbericht und nach Auftrag des Kultusministeriums in themengebundenen Berichten dargestellt. Dabei arbeitet das Landesinstitut mit wissenschaftlichen Einrichtungen mit entsprechendem länderübergreifenden Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister zusammen.

(2) Im Aufgabenfeld »Schulentwicklung und empirische Bildungsforschung« unterstützt das Landesinstitut die inhaltliche, strategische und konzeptionelle Schulentwicklungsarbeit.

(3) Im Aufgabenfeld »Bildungsplanarbeit« konzipiert und entwickelt das Landesinstitut Bildungspläne, Bildungsstandards, Lernfelder und andere curriculare Festlegungen, erstellt Unterstützungspläne und evaluiert die Ergebnisse.

(4) Im Aufgabenfeld »Qualitätsentwicklung« entwickelt das Landesinstitut Evaluationskonzepte und organisiert die Fremdevaluation in den Bildungseinrichtungen im fachlichen Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums. Es führt die Fremdevaluation durch, wertet die Ergebnisse aus und übermittelt diese der evaluierten Einrichtung und den für die Einrichtung fachlich zuständigen Stellen.

(5) Dem Landesinstitut können vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat weitere Aufgabenfelder übertragen werden.

(6) Die Übernahme von Drittaufträgen ist möglich, soweit diese im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 stehen und deren Wahrnehmung nicht beeinträchtigen.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Landesinstitut Leistungen Dritter bedienen. Es kann alle Geschäfte betreiben, die der Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Das Landesinstitut kann mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen und Partnern insbesondere aus Wissenschaft, Wirtschaft, der Fort- und Weiterbildung sowie den Kirchen kooperieren, wenn dies zweckmäßig ist und die gesetzlichen Ziele des Landesinstituts unterstützt.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 3

Finanzierung, Gewährträger

(1) Das Landesinstitut erhält zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages einen Zuschuss nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

(2) Für Leistungen gegenüber Dritten erhebt das Landesinstitut angemessene Entgelte. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Die Bildung von Rücklagen ist nur nach Maßgabe der Satzung möglich. Die entsprechenden Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

(4) Gewährträger des Landesinstituts ist das Land Baden-Württemberg. Das Land haftet für Verbindlichkeiten des Landesinstituts unbeschränkt; es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen des Landesinstituts keine Befriedigung erlangt werden konnte.

§ 4

Organe

Organe des Landesinstituts sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt das Landesinstitut. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach diesem Gesetz oder der Satzung nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende führen die Geschäfte der Anstalt und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter einem wissenschaftlichen Vorstand. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter sind Beamte. Sie werden im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat vom Kultusministerium bestimmt. Der Vorsitzende des Vorstands ist Beamter auf Zeit. Seine Amts-

zeit beträgt fünf Jahre. Wiederholte Ernennungen sind möglich. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung nur in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zulässig. Mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit bleibt ein bisher bestehendes Beamtenverhältnis bestehen; § 40 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes findet insoweit keine Anwendung. Vom Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes zur Annahme von Belohnungen und Geschenken. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(4) Der wissenschaftliche Vorstand soll eine für die wissenschaftliche Aufgabenerfüllung geeignete Persönlichkeit aus dem Hochschulbereich sein. Die Berufung in den Vorstand erfolgt durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf vertraglicher Grundlage. Der wissenschaftliche Vorstand gewährleistet die Anbindung des Landesinstituts an Forschung und Lehre und bringt die für die Aufgabenerfüllung essentiellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Einrichtung ein.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Anforderung in allen Angelegenheiten erschöpfend Auskunft zu geben. Er ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über die wichtigen Angelegenheiten des Landesinstituts regelmäßig zu informieren. Über besondere Anlässe ist unverzüglich zu informieren.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden vom Kultusministerium bestellt und abberufen. Aus deren Mitte bestellt das Kultusministerium den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Vier Mitglieder werden vom Kultusministerium benannt, ein Mitglied vom Finanzministerium.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für den Zeitraum von fünf Jahren. Wiederholte Bestellungen sind möglich. Für den Fall, dass ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet oder dauerhaft verhindert ist, benennt das Ministerium, das dieses Mitglied benannt hat, für den Rest der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied.

(3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und berät den Vorstand. Über die Angelegenheiten des Lan-

desinstituts kann er jederzeit einen Bericht vom Vorstand verlangen. Er kann die Bücher einsehen und prüfen sowie einzelne Mitglieder oder Dritte hiermit beauftragen. Er entscheidet über die Verwendung der nicht vom Ministerrat in Abgang gestellten etwaigen Haushaltsreste.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Haushaltsplan fest. Er entscheidet über die Verwendung etwaiger Haushaltsreste und die Entlastung des Vorstandes. Ist das Rechnungswesen des Landesinstituts auf die kaufmännische Buchführung umgestellt, stellt der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan fest und bestellt den Abschlussprüfer (§ 9 Abs. 2). Er entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstandes.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle Geschäfte und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung sowie diejenigen, bei denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Beratung in fachlichen und sonstigen Aufgaben des Landesinstituts einen Beirat berufen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe (§ 4) und eines nach § 7 Abs. 4 berufenen Beirats haben über vertrauliche Angaben sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Landesinstituts, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, gegenüber anderen Stellen als dem Ministerium, das sie benannt hat, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 9

Finanzwesen, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Das Landesinstitut stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem Kultusministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin vor. Das Kultusministerium kann verlangen, dass der Haushalt für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

(2) Das Landesinstitut wird ermächtigt, nach drei Jahren mit Zustimmung des Kultus- und des Finanzministeriums die Wirtschaftsführung der Anstalt auf kaufmännische Buchführung umzustellen, ein kaufmännisches Rechnungswesen einzuführen und den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dazu stellt das Landesinstitut vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen dem Kultusministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin vor. Das Kultusministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als ein Jahr aufgestellt wird. Nach der Umstellung der

Wirtschafts- und Buchführung sowie der Rechnungslegung finden §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung mehr. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Der Aufsichtsrat kann eine Abschlussprüfung anordnen. Diese hat die für die Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu umfassen.

(3) Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung des Landesinstituts zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofes regeln, bleiben unberührt.

§ 10

Beamte

(1) Die an dem Landesinstitut tätigen Beamten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Für beamtete Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsratsvorsitzende Dienstvorgesetzter. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht Beamter, ist der zuständige Minister Dienstvorgesetzter.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beamten trifft die Verantwortung das Land.

(3) Ansprüche auf Schadenersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes gegen einen Beamten stehen dem Land zu.

§ 11

Arbeitnehmer

(1) Die Arbeitnehmer bei dem bisherigen Landesinstitut für Erziehung und Unterricht werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmer des Landesinstituts für Schulentwicklung. Dieses tritt in die Rechte und Pflichten aus den bisherigen Arbeitsverhältnissen ein. Im Übrigen gilt § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(2) Für die Arbeitnehmer des Landesinstituts gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg entsprechend.

§ 12

Aufsicht

(1) Das Landesinstitut untersteht der Rechtsaufsicht durch das Kultusministerium. Dieses kann jederzeit Berichte über die Aufgabenerfüllung verlangen.

(2) Der Genehmigung des Kultusministeriums bedürfen der Erlass und die Änderung der

1. Satzung nach § 13,
2. Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 5 Abs. 6,
3. Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nach § 6 Abs. 3.

§ 13

Satzung

Die Rechtsverhältnisse des Landesinstituts werden im Einzelnen durch Satzung geregelt. Erlass und Änderungen erfolgen durch den Aufsichtsrat.

§ 14

Bekanntmachung

Die Satzung und deren Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen werden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt Kultus und Unterricht veröffentlicht.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht zugeordneten Rechte, Verbindlichkeiten, Pflichten und Zuständigkeiten gehen auf das Landesinstitut für Schulentwicklung über.

(2) Beim Landesinstitut für Schulentwicklung wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Beschäftigten an, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des Personalrats beim Landesinstitut für Erziehung und Unterricht waren. Die Ersatzmitglieder des Personalrats beim Landesinstitut für Erziehung und Unterricht werden Ersatzmitglieder für den Übergangspersonalrat. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005. Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

(3) Dienstvereinbarungen des Landesinstituts für Erziehung und Unterricht gelten für die entsprechenden Bereiche beim Landesinstitut für Schulentwicklung so lange fort, bis sie durch neue ersetzt oder aufgehoben werden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBI. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 891), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

- a) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - aa) In Besoldungsgruppe A 13 wird nach der Amtsbezeichnung »Studienrat« folgender neuer Funktionszusatz eingefügt:
 - »– als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung«.

bb) In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« nach dem Funktionszusatz

»– als der ständige Vertreter des Leiters eines Pädagogischen Fachseminars mit 3 bis 6 Schulstellen³⁾«

folgender neuer Funktionszusatz eingefügt:

»– als Referent am Landesinstitut für Schulentwicklung«.

cc) In Besoldungsgruppe A 15 werden die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung

»Professor an dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Abteilungsleiters¹⁾«

durch die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung

»Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung als Referatsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Fachbereichsleiters¹⁾«

und bei der Amtsbezeichnung »Studiendirektor« der Funktionszusatz

»– an dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht«

durch den Funktionszusatz

»– am Landesinstitut für Schulentwicklung« ersetzt.

dd) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnung

»Professor an dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht als Abteilungsleiter«

durch die Amtsbezeichnung mit Funktionsbezeichnungen

»Professor am Landesinstitut für Schulentwicklung

– als Fachbereichsleiter

– als der Stellvertretende Direktor«

ersetzt.

b) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« die Funktionsbezeichnung »– des Landesinstituts für Erziehung und Unterricht« gestrichen.

bb) In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung »Präsident des Landeskriminalamts« die Amtsbezeichnung »Professor als Direktor am Landesinstitut für Schulentwicklung« eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 können bereits ab dem 1. Dezember 2004 die Organe der neuen Anstalt gebildet sowie alle Beschlüsse gefasst und Maßnahmen durchgeführt werden, die für die Tätigkeit der neuen Anstalt ab dem 1. Januar 2005 erforderlich sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz

zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II)

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955) in der jeweils gelten Fassung sind die Stadt- und Landkreise. Die kommunalen Träger der Grundsicherung führen ihre Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können die Durchführung der ihnen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in

welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden beauftragen, ihnen als Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a SGB II.

§ 3

Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die in § 2 Abs. 1 genannten Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird von den Landkreisen festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach § 2 Abs. 1. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 4

Aufsicht

(1) Die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II und die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger unterliegen der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht führen das Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde und das Sozialministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Das Sozialministerium ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II. Es führt die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaften als Rechtsaufsicht. Obere Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
DR. SCHAVAN	PROF. DR. FRANKENBERG
PROF. DR. GOLL	STRATTHAUS
STÄCHELE	GÖNNER
MAPPUS	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG)

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Anordnungen der Behörden

(1) Die Bodenschutz- und Altlastenbehörden haben darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), dieses Gesetzes und der auf Grund der vorgenannten Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden. Sie haben darüber hinaus darauf zu achten und hinzuwirken, dass mit Boden und Fläche sparsam, schonend und haushälterisch umgegangen wird.

(2) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können die Bodenschutz- und Altlastenbehörden die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 2

Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

(1) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger eigener Vorhaben die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG in besonderem Maße zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der sparsame, schonende und haushälterische Umgang mit Boden. Deshalb ist bei vorgesehener Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob

1. die Flächeninanspruchnahme des Projektes bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme,

2. eine Wiedernutzung beispielsweise von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen,
3. eine Nutzung von Baulücken oder
4. eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist. Als sonstige Vorhaben gelten nicht Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch.

(2) Bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen die Gesichtspunkte des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 zu prüfen.

(3) Bei Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) führen oder Belange der Altlastensanierung berühren können, ist die Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu beteiligen. Bei behördlichen Gestattungen ist das Benehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde herbeizuführen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Stellen, die staatliche oder kommunale Verwaltungsaufgaben erfüllen, haben ihnen bekannte Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.

(5) Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG obliegt den unteren Landwirtschaftsbehörden.

§ 3

Mitwirkungs- und Duldungspflichten, Betretungs- und Untersuchungsrecht

(1) Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, offenkundige Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen. Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen, die im Auftragsverhältnis zu den in Satz 1 genannten Personen stehen, haben diesen Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer auf Grund von Tatsachen als Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast in Betracht kommt, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Eigentümer, der frühere Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück haben der Bodenschutz- und Altlastenbehörde und deren Beauftragten auf Verlan-

gen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz benötigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den Bodenschutz- und Altlastenbehörden, der Landesanstalt für Umweltschutz, im Falle des § 11 Abs. 3 dem Regierungspräsidium Freiburg und deren Beauftragten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben zu gestatten und die Einrichtung von Messstellen zu dulden. Die Eigentümer sind in der Regel vor dem Betreten eines befriedeten Grundstücks zu informieren. Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen zu gewähren und die Vornahme von Ermittlungen in Wohnräumen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 4

Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die Bodenschutz- und Altlastenbehörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. §§ 12 bis 15 und 16 Abs. 2 BBodSchG sowie die hierzu erlassenen Bestimmungen im vierten Teil der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Bewertungskommission

Bei den Bodenschutz- und Altlastenbehörden wird eine Bewertungskommission gebildet. Ihr gehören Vertreter der fachlich berührten Behörden an. Die Bewertungskommission hat die Ergebnisse der Untersuchung zu bewerten, Empfehlungen für die Sanierung zu erteilen und die Bodenschutz- und Altlastenbehörde bei Sanierungsentscheidungen zu beraten. Die oberste Bodenschutz-

und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Bewertungskommission zu regeln.

§ 6

Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 BBodSchG zu stellenden Anforderungen,
2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
3. das Verfahren zum Nachweis der Qualifikation,
4. Ort und Verfahren der Bekanntgabe der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, welche die Anforderungen erfüllen, und
5. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit festzulegen.

(2) Anerkennungen oder Zulassungen anderer Länder gelten auch in Baden-Württemberg, wenn die jeweils zugrunde liegenden Anforderungen im Wesentlichen den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bodenschutzflächen

§ 7

Festsetzung von Bodenschutzflächen

(1) Die Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann zum Schutz oder zur Sanierung des Bodens, aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie von Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen oder für die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte durch Rechtsverordnung Bodenschutzflächen festlegen für Gebiete, in denen

1. flächenhaft schädliche Bodenveränderungen bestehen,
2. flächenhaft das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen wegen der erheblichen Überschreitung von Vorsorgewerten, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG bestimmt wurden, zu besorgen ist oder
3. kleinräumig besonders schutzwürdige Böden im Sinne des § 12 Abs. 8 Satz 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.

Die jeweiligen Nutzungsfunktionen und konkreten Nutzungsmöglichkeiten der Böden, insbesondere die Belange der Rohstoffgewinnung, sind bei der Festlegung von Bodenschutzflächen zu berücksichtigen.

(2) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind die räumliche Abgrenzung, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Regelungen wie Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zu bestimmen. Dort kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Ausmaß der schädlichen Bodenveränderung oder der besonderen Schutzwürdigkeit auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. der Boden abgedeckt oder bepflanzt werden muss,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
4. wiederkehrende Untersuchungen durchgeführt werden müssen,
5. Materialien nicht auf- oder eingebracht werden dürfen,
6. neben den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von schädlichen Bodenveränderungen von den in § 3 Abs. 2 genannten Personen zu dulden oder durchzuführen sind.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 soll die Möglichkeit für Befreiungen von Verboten und Geboten bei anderen Maßnahmen zum Wohl der Allgemeinheit vorgesehen werden.

(4) Die räumlichen Grenzen der Bodenschutzflächen sind in einer Karte in einem dafür geeigneten Maßstab darzustellen.

§ 8

Verfahren

(1) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 hat die Bodenschutz- und Altlastenbehörde den berührten Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange den Entwurf zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bodenschutz- und Altlastenbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, für die Dauer eines Monats zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der Bodenschutz- und Altlastenbehörde bestimmten Form der Verkündung bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. § 73 Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Bodenschutz- und Altlastenbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.

(4) Soll das Gebiet über den im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehenen Umfang räumlich erweitert oder sollen die Schutzbestimmungen nicht unerheblich geändert werden, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 zu wiederholen.

DRITTER ABSCHNITT

Bodeninformationen, Erfassung und Überwachung

§ 9

Bodenschutz- und Altlastenkataster

(1) Die Bodenschutz- und Altlastenbehörden erfassen, soweit für Zwecke des § 1 BBodSchG erforderlich, insbesondere Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten im Bodenschutz- und Altlastenkataster, ferner sonstige zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Flächen.

(2) Das Bodenschutz- und Altlastenkataster enthält alle für die Beurteilung und Dokumentation des Einzelfalls erforderlichen Angaben. Dies können insbesondere die Lagebeschreibung, Angaben zu Ursache und Art der Einwirkung, das Bewertungsergebnis und der weitere Handlungsbedarf, Angaben zu gefahrenträchtigen Anlagen und zu abgelagerten oder in den Boden gelangten Stoffen sowie Angaben zu den Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen, wie Name und Anschrift der derzeitigen und ehemaligen Eigentümer, des Verpflichteten oder des Nutzungsberechtigten sein.

(3) Die Gemeinden haben gegenüber der Bodenschutz- und Altlastenbehörde einen Anspruch auf Auskunft über die im Bodenschutz- und Altlastenkataster oder im Bodeninformationssystem gespeicherten Daten und im Einzelfall über die darüber hinaus vorliegenden Erkenntnisse, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 10

Dauerbeobachtungsflächen, Bodenprobenbank

(1) Die Landesanstalt für Umweltschutz richtet Dauerbeobachtungsflächen ein und betreibt sie, um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen. Die Dauerbeobachtungsflächen sind auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit zu untersuchen.

(2) Die Landesanstalt für Umweltschutz führt eine Bodenprobenbank, um Feststellungen über den Zustand des Bodens und zur Beurteilung von Veränderungen des Bodens zu sichern.

§ 11

Informationssystem Bodenschutz

(1) Die Bodenschutz- und Altlastenbehörden sowie die Landesanstalt für Umweltschutz führen ein Informa-

tionssystem Bodenschutz zur Verwaltung und Auswertung von Messergebnissen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Es umfasst die Daten, die für die Beurteilung des Bodenzustands und seiner Veränderungen sowie seiner Nutzbarkeit von langfristiger Bedeutung sind. Dazu gehören Daten und deren Auswertung aus Untersuchungen über die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens, der Bodendauerbeobachtungsflächen und der Bodenprobenbank.

(2) Das Informationssystem enthält Angaben zur Lage und Größe der Messfläche, die Flurstücksnummer, Angaben zur Entnahmetiefe der Proben, zur aktuellen Nutzung, die untersuchten chemischen, physikalischen und biologischen Parameter sowie deren Messwerte und darüber hinaus bodenkundliche Kennwerte.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg erarbeitet landesweit geowissenschaftliche Grundlagen des Bodenschutzes und führt dazu ein Informationssystem. Die Daten und Ergebnisse werden an die Landesanstalt für Umweltschutz und an die Bodenschutz- und Altlastenbehörden übermittelt. Es unterstützt die Bodenschutz- und Altlastenbehörden sowie die Landesanstalt für Umweltschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Bodenschutzes, vor allem durch Forschungen und Untersuchungen sowie die geowissenschaftliche Landesaufnahme, insbesondere im Bereich der Bodenkunde.

§ 12

Datenübermittlung

Die Bodenschutz- und Altlastenbehörden, die Landesanstalt für Umweltschutz und das Regierungspräsidium Freiburg dürfen personenbezogene Daten aus den nach § 9 Abs. 1 und §§ 10 und 11 geführten Dateien an andere Behörden und öffentliche Stellen oder an deren Beauftragte übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

VIERTER ABSCHNITT

Ausgleichs- und Entschädigungsvorschriften, Kosten, Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen nach § 10 Abs. 2 BBodSchG

(1) Ein Ausgleich nach § 10 Abs. 2 BBodSchG ist bei der Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu beantragen. Bei der Feststellung der wirtschaftlichen Nachteile und der Gewährung eines angemessenen Ausgleichs sind die zumutbaren innerbetrieblichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ein Ausgleich wird nur gewährt, wenn die Nutzungsbeschränkung andernfalls zu einer über die damit verbundene allgemeine Belastung hinausgehenden besonderen Härte führen würde. Hierzu können auch Gutachten Dritter in Auftrag gegeben werden.

(2) Der Ausgleich wird jährlich als Geldleistung zum 1. Juli für das Vorjahr gewährt.

(3) Der Anspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, für das der Anspruch hätte geltend gemacht werden können.

§ 14

Entschädigung für Maßnahmen und Untersuchungen nach § 3 Abs. 3 und § 7

(1) Soweit Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Duldung von Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 3 verpflichtet sind, die ausschließlich für Bodeninformationssysteme wie auch Dauerbeobachtungsflächen erforderlich sind, ist ihnen ein dadurch entstandener oder entstehender Schaden zu ersetzen.

(2) Hat der Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, die auf die Festlegung einer Bodenschutzfläche nach § 7 zurückgehen und die nicht Teil der Pflichten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (Vorsorge- und Gefahrenabwehrpflichten) sind, ist ein dadurch entstehender erheblicher Nachteil auszugleichen.

§ 15

Kosten

(1) Die Kosten der nach § 1 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen tragen die zur Durchführung Verpflichteten. §§ 24 und 25 BBodSchG gelten entsprechend.

(2) Kosten für Maßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung durchgeführt werden, ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(3) Soweit von den Verpflichteten die Erstattung der Kosten nicht erlangt werden kann, fallen diese dem Kostenträger der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde zur Last. Dies gilt auch für die Ausgleichsleistungen nach § 13. Kosten, die im jeweiligen Erstattungsfall 5000 Euro übersteigen, werden dem Kostenträger der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde auf Antrag vom Land erstattet, Kosten nach §§ 13 und 14 werden in vollem Umfang erstattet. Soweit es sich um altlastverdächtige Flächen oder Altlasten handelt, erfolgt eine Erstattung nur unter den Voraussetzungen des § 52 Landkreisordnung. Der Erstattungsbetrag wird zur Hälfte aus der Finanzausgleichsmasse A (§ 1 b Nr. 1 des Finanzausgleichsgesetzes) vorweg entnommen. Dieser Absatz gilt nicht für Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 2.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Bodenschutz- und Altlastenbehörden. Bei natürlich bedingten Massenbewegungen

von Böden, wie Hangrutschungen (Naturereignisse), sind abweichend von Satz 1 für Anordnungen nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht die Ortspolizeibehörden zuständig.

(2) Zuständige Behörden, auch für Altlasten bei endgültig stillgelegten Deponien (§ 36 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), sind

1. als oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde das Ministerium für Umwelt und Verkehr,
2. als höhere Bodenschutz- und Altlastenbehörden die Regierungspräsidien,
3. als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörden die unteren Verwaltungsbehörden.

(3) Die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden sind sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon ist die höhere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zuständig, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, an der die Gebietskörperschaft mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, Antragsteller oder Adressat einer Anordnung oder sonstigen Maßnahme nach Bodenschutz- oder Altlastenrecht ist.

(4) Erstreckt sich eine Bodenschutzfläche über den Bezirk einer Bodenschutz- und Altlastenbehörde hinaus, so kann die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Behörde bestimmen oder, soweit sie höhere Bodenschutz- und Altlastenbehörde ist, die Rechtsverordnung selbst erlassen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Bodenproben nicht gestattet,
4. entgegen § 4 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 BBodSchG einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 4 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. einer Rechtsverordnung nach § 6 oder § 7 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechts-

verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die jeweils für die Vollzugsaufgabe zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde, in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 die Ortspolizeibehörde.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte »und der Altlastenbehandlung« gestrichen.
- b) Nummer 18 erhält folgende Fassung: »18. das Bodenschutz- und Altlastenrecht«.

Artikel 3

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Bodenschutzgesetz vom 24. Juni 1991 (GBl. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), und die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über bodenschutzrechtliche Zuständigkeiten vom 12. April 1999 (GBl. S. 158) werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, ber. S. 653), wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 9 wird die Angabe »§ 10 Abs. 4 des Bodenschutzgesetzes« durch die Angabe »§ 15 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte »und die Behandlung von Altlasten« gestrichen.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte », spätestens alle fünf Jahre« gestrichen.

3. In § 15 Abs. 6 wird die Angabe »§ 28 Abs. 6« durch die Angabe »§ 28 Abs. 5« ersetzt.

4. Der Dritte Teil wird aufgehoben.

5. § 28 Abs. 5 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Wassergesetzes

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884), wird wie folgt geändert:

1. In § 3f Satz 2 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 und 2 und § 7 des Landesplanungsgesetzes« durch die Angabe »§§ 5 und 10 des Landesplanungsgesetzes« ersetzt.

2. In § 95a Satz 2 wird die Angabe »EG-Öko-Audit-Verordnung« durch die Angabe »EMAS-Verordnung« ersetzt.

3. In § 117a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe »100 000 Deutsche Mark« durch die Angabe »50 000 Euro« ersetzt.

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Wassergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Gesetz zur Ausführung
des Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsgesetzes und zur
Änderung lebensmittelrechtlicher
Ausführungsvorschriften**

Vom 14. Dezember 2004

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
(AGTierNebG)**

§ 1

Beseitigungspflichtige

Die Stadt- und Landkreise sind Beseitigungspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82). Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

§ 2

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche werden nach § 6 Abs. 1 TierNebG vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung bestimmt. Die ungefähre Beschreibung der Einzugsbereiche genügt, wenn diese in Karten dargestellt sind, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden.

(2) Das in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichnete Material kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums in Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 TierNebG auch außerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Einzugsbereiche behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden.

(3) Tierkörper von Heimtieren nach Artikel 2 Buchst. h der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002) unterfallen nicht der Einzugsbereichsregelung nach Absatz 1, wenn sie

1. auf hierfür besonders zugelassenen Plätzen vergraben oder
2. auf eigenem Gelände, nicht jedoch in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze unter einer mindestens 50 cm starken Erdschicht vergraben oder

3. durch Verbrennen in einer zugelassenen Verbrennungsanlage gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beseitigt werden.

§ 3

Gebühren und Entgelte

(1) Für die Beseitigung des in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG und Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bezeichneten Materials können die beseitigungspflichtigen Körperschaften oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände unbeschadet der nachfolgenden Absätze Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erheben. Bei der Bemessung der Gebühren sind die Verwertungserlöse zu berücksichtigen.

(2) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Tieren, die auf behördliche Anordnung getötet werden, und von gefallen Tieren, für die eine Verpflichtung zur Durchführung von TSE-Tests im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung besteht, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, die nicht unter die Regelung in Absatz 2 fallen, werden Gebühren in Höhe von 25 Prozent der Kosten für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung erhoben.

(4) Für die Beseitigung einzelner Körper von Ferkeln unter 20 kg, von Kaninchen, von unter 6 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie von Geflügel können zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3 Gebühren für das Sammeln und den Transport erhoben werden.

(5) An Stelle der Erhebung von Benutzungsgebühren können die anteiligen Kosten nach Absatz 3 auch durch die Erhebung einer Umlage bei den Tierbesitzern gedeckt werden, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaften dies zulässt. Die beseitigungspflichtigen Körperschaften oder die von ihnen gebildeten Zweckverbände können die Erhebung der Umlage durch Vereinbarung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg übertragen.

(6) Übersteigen die Verwertungserlöse die Kosten für die Beseitigung wesentlich, ist ein Entgelt nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren. Bei der Bemessung des Entgelts sind die Kosten für die Beseitigung und die Verwertungserlöse zu berücksichtigen. § 48 der Landkreisordnung und § 102 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(7) Im Falle der Übertragung nach § 3 Abs. 2 TierNebG gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle von Benutzungsgebühren ein privatrechtliches Entgelt verlangt werden kann.

§ 4

Genehmigung der Satzungen

Satzungen, die von den beseitigungspflichtigen Körperschaften oder den von ihnen gebildeten Zweckverbänden zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Durchführung der Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig; an ihrer Stelle ist das Regierungspräsidium zuständig, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, selbst unmittelbar beteiligt ist.

(2) Die zuständige Behörde erlässt die erforderlichen Anordnungen und trifft sonstige Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften.

(3) Die übergeordneten Behörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Behörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
zur Ausführung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 99 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

»§ 26a

Anforderungen an Lebensmittelkontrolleure

(1) Das Ministerium erlässt eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für mit der Überwachung beauftragte Personen im Sinne von § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 1 LMBG (Lebensmittelkontrolleure). Darin wird das Nähere über die beruflichen Einstellungs Voraussetzungen, den Lehrgang, die Prüfung sowie die Fortbildung geregelt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die beruflichen Einstellungs Voraussetzungen, auch im Hinblick auf das Verfahren zur Anerkennung gleichwertiger Bildungsstände in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln vermittelt, sowie die Anforderungen an die Sachkunde wissenschaftlich ausgebildeter Personen,
2. die Gliederung, das Verfahren und die Ausgestaltung des Lehrgangs nach der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2236), den Ort und die Dauer des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,
3. die Rechtsstellung des Auszubildenden,
4. die Anrechnung von Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung oder von überdurchschnittlichen Leistungen während der Ausbildung auf die Ausbildungsdauer,
5. die Bildung von Prüfungskommissionen und ihre personelle Zusammensetzung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode und -bewertung sowie
 - a) Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,
 - b) die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,
 - c) das Verfahren bei der Bewertung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse,
 - d) die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen,
 - e) die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen oder Teilen von Prüfungen,
6. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen.«

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 25. April 1978 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung,
des Innenministeriums
und des Wirtschaftsministeriums
zur Änderung der Durchführungs-
verordnung zum Baugesetzbuch**

Vom 14. Dezember 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 80 Abs. 5, § 104 Abs. 2, § 203 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) und
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 2. März 1998 (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort »Landesregierung« die Worte », des Innenministeriums« eingefügt.
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2, § 126 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, § 204 Abs. 3 Satz 3 und § 209 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB werden für das Gebiet der Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen.«
3. § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Bestimmung von Zuständigkeiten

Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist im Sinne von

1. § 177 Abs. 3 Satz 2 BauGB die untere Denkmalschutzbehörde;
2. § 149 Abs. 4 Satz 1 BauGB, § 171 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung (§ 235 Abs. 1 BauGB) und § 6b Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes das Regierungspräsidium.«
4. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort »Grenzregelungen« durch die Worte »vereinfachte Umlegungsverfahren« ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »nichtselbständigen« durch das Wort »nichtständigen« ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 werden die Worte »Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter« durch die Worte »Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz« ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Soweit Vorschriften des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), auf Grund der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) nach dem 20. Juli 2004 weiter anzuwenden sind, gilt Folgendes:

1. Die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 17 Abs. 3, § 34 Abs. 5 Satz 2, § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB werden für das Gebiet der Gemeinden, die der Rechtsaufsicht des Landratsamts unterstehen, dem Landratsamt als unterer Verwaltungsbehörde übertragen; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend;
 2. die nach Landesrecht zuständige Behörde ist im Sinne von § 17 Abs. 2 BauGB das Landratsamt, soweit es sich um Gemeinden handelt, die seiner Rechtsaufsicht unterstehen, im Übrigen das Regierungspräsidium.«
8. § 10 Abs. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
»; dies gilt nicht für Verwaltungsakte, die erst nach dem 1. März 2005 erlassen werden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Innenministerium

RECH

Wirtschaftsministerium

PFISTER

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen für Baden-Württemberg**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Ba-

den-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBl. S. 154) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2002 (GBl. S. 478) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte »Achern«, »Hechingen«, »Nürtingen« und »Weingarten« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 3 wird jeweils das Wort »Hilfsbeamten« durch das Wort »Ermittlungspersonen« ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 und Abschnitt VII und in § 2 wird jeweils das Wort »Hilfsbeamte« durch das Wort »Ermittlungspersonen« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten des Landratsamts Böblingen für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis im Bereich der Versorgungsverwaltung

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 13 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653), wird verordnet:

§ 1

Dem Landratsamt Böblingen als unterer Verwaltungsbehörde werden die Zuständigkeiten des Versorgungsamts zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und derjenigen Gesetze, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes Versorgung gewähren, für die Bezirke der Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
der Landesregierung über die Festsetzung
der Regelsätze in der Sozialhilfe**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3305), wird verordnet:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und allein stehende Personen | 345 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 207 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 276 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 22. Mai 1995 (GBl. S. 444) außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung
über Zuständigkeiten
des Landratsamts Esslingen
für den Bezirk
des Landratsamts Göppingen im Bereich
der Bundes- und Landesstraßen**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 13 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653), wird verordnet:

§ 1

Dem Landratsamt Esslingen als unterer Verwaltungsbehörde werden die Zuständigkeiten der Straßenbaubehörde für Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes und Bundesstraßen in der Straßenbaulast des Bundes nach § 51 Abs. 2 und 3 und § 53b Abs. 3 Satz 1 und 2 des Straßengesetzes für den Bezirk des Landratsamts Göppingen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	
PFISTER	MÜLLER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
KÖBERLE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
des Innenministeriums zur Sicherstellung
der Personalvertretung
bei der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg,
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg
und der Sparkasse Schwarzwald-Baar**

Vom 29. November 2004

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2004 Mitglied des Vorstands oder nicht einem Vorstand angehörende stellvertretende Vorsitzende der Personalräte bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordbaden, Nord-Württemberg und Südwürttemberg sowie des Gesamtpersonalrats bei der Kassenärztlichen Vereinigung Südbaden waren.

(2) Bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg wird ein Übergangspersonalrat gebildet.

Ihm gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2004 Mitglied des Vorstands oder nicht einem Vorstand angehörende stellvertretende Vorsitzende der Personalräte bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen für die Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen waren.

(3) Ersatzmitglieder sind die nicht in die Übergangspersonalräte eingetretenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personalräte bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Nordbaden, Nord-Württemberg, Südwestfalen, des Gesamtpersonalrats bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Südbaden und der Personalräte bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen für die Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen jeweils für die Mitglieder der Übergangspersonalräte aus ihrer bisherigen Personalvertretung.

§ 2

(1) Bei der Sparkasse Schwarzwald-Baar wird ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2004 bei der Sparkasse Villingen-Schwenningen Mitglied des Personalrats oder bei der Sparkasse Donaueschingen Mitglied des Vorstands oder nicht dem Vorstand angehörende stellvertretende Vorsitzende des Personalrats waren.

(2) Bei der Sparkasse Schwarzwald-Baar wird eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Ihr gehören die Beschäftigten an, die am 31. Dezember 2004 Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Sparkasse Villingen-Schwenningen oder der Sparkasse Donaueschingen waren.

(3) Ersatzmitglieder für die Mitglieder der früheren Sparkasse Donaueschingen sind

1. im Übergangspersonalrat die Mitglieder des Personalrats der Sparkasse Donaueschingen, die nicht in den Übergangspersonalrat eingetreten sind, sowie die Ersatzmitglieder dieses Personalrats,
2. in der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung die Ersatzmitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Sparkasse Donaueschingen.

§ 3

(1) Für die Übergangspersonalräte und die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied der Übergangspersonalvertretung die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(2) Die Amtszeiten der Übergangspersonalräte und der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung enden mit der Neuwahl der entsprechenden Personalvertretung, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2005.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2005 außer Kraft.

STUTT GART, den 29. November 2004

RECH

Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 24 b Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), in Verbindung mit § 2 Nr. 11 b der Subdelegationsverordnung vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 800), wird verordnet:

§ 1

Die in § 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b des Rechtspflegergesetzes bestimmten Richtervorbehalte werden aufgehoben.

§ 2

Die Geschäfte der Amtshilfe werden dem Rechtspfleger übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Für die am 31. Dezember 2004 bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTT GART, den 3. Dezember 2004

PROF. DR. GOLL

Sechste Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 7. Dezember 2004

Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GBl. 2000 S. 401) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 1. August 2000 (GBl. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2004 (GBl. S. 343), wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird das Wort »Betriebswirtschaft« gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2005.

STUTTGART, den 7. Dezember 2004

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Vom 7. Dezember 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Abs. 2 und § 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072) nach Anhörung der in dieser Vorschrift genannten Verbände,
2. § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 11. Dezember 1995 (GBI. S. 835):

Artikel 1

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 30. September 1999 (GBI. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2004 (GBI. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält die Tabelle folgende Fassung:

»Tabelle 1: Anlagen und Einrichtung zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe

Art der angeschlossenen Feuerstätte zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe; Benutzung	Kehrpflicht
<ul style="list-style-type: none"> – Gelegentlich benutzte Feuerstätte, – Ölfeuerstätte von bivalenten Heizungen, – Ölbrennwertgerät, – nach § 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von flüssigen Brennstoffen. 	einmal im Jahr
<ul style="list-style-type: none"> – Mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 30. Juni) benutzte Feuerstätte, – Holzfeuerstätte von bivalenten Heizungen mit einem ausreichenden Pufferspeicher (mindestens 251/kW Nennwärmeleistung des Heizkessels), 	zweimal im Jahr

Art der angeschlossenen Feuerstätte zur Verbrennung fester und flüssiger Brennstoffe; Benutzung	Kehrpflicht
<ul style="list-style-type: none"> – nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln oder Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 bis 3 a und 5 a 1. BImSchV. 	
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 30. Juni) benutzte Feuerstätte zur Verbrennung von festen Brennstoffen, – ganzjährig oder regelmäßig in der üblichen Heizperiode (1. Oktober bis 30. Juni) benutzte Feuerstätte zur Verbrennung von flüssigen Brennstoffen, – nach § 15 1. BImSchV wiederkehrend zu überwachende Feuerstätte zur Verbrennung von festen Brennstoffen. 	dreimal im Jahr
<ul style="list-style-type: none"> – ganzjährig regelmäßig benutzte Feuerstätte zur Verbrennung von festen Brennstoffen« 	viermal im Jahr

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert beträgt 0,97 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.«

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 20 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 2004

PFISTER

Verordnung des Innenministeriums über die Höchstbeträge nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Höchstbeträge-Verordnung)

Vom 14. Dezember 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2415),
2. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2002 (GBI. S. 154):

§ 1

(1) Die für die jeweiligen Leistungszeiträume geltenden Höchstbeträge werden nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt. Sie enthalten keine Betriebskosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) und keine Kostenansätze für Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrKV.

(2) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die in der Anlage 1 bestimmten Höchstbeträge um 0,26 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; dies gilt nicht für Einliegerwohnungen. Die Höchstbeträge erhöhen sich für Wohnungen mit weniger als 40 Quadratmeter um 0,26 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht überschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 40 Quadratmeter Wohnfläche auf Grund des Höchstbetrages errechnet. Sie verringern sich bei Wohnungen mit mehr als 90 Quadratmeter Wohnfläche um 0,26 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, soweit dadurch der Betrag nicht unterschritten wird, der sich für eine Wohnung mit 90 Quadratmeter Wohnfläche auf Grund des Höchstbetrages errechnet.

§ 2

Nach Maßgabe von Anlage 2 werden die Gemeinden von ihrer Einwohnerzahl abweichenden Gemeindegrößenklassen im Sinne der Anlage 1 zugeordnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Höchstbeträge-Verordnung vom 14. November 2001 (GBl. S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2003 (GBl. S. 728), außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

RECH

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Höchstbeträge

I. Für den am 1. Januar 2003 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1977 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,78	4,18
von 50 000 bis unter 100 000	5,59	4,77
von 100 000 bis unter 300 000	5,90	4,97
von 300 000 und mehr	6,59	5,39.

II. Für den am 1. Januar 2004 beginnenden Leistungszeitraum werden folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

1. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,20	3,56
von 50 000 bis unter 100 000	4,56	3,65
von 100 000 bis unter 300 000	4,77	3,81
von 300 000 und mehr	5,22	4,41;

2. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1976, jedoch vor dem 1. Januar 1983 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,85	4,24
von 50 000 bis unter 100 000	5,67	4,84
von 100 000 bis unter 300 000	5,98	5,04
von 300 000 und mehr	6,68	5,47;

3. für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1982 bewilligt worden sind,

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	5,64	5,14
von 50 000 bis unter 100 000	6,73	6,15
von 100 000 bis unter 300 000	7,29	6,14
von 300 000 und mehr	8,05	6,90.

III. Für den am 1. Januar 2005 beginnenden Leistungszeitraum werden für Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, folgende Höchstbeträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich festgesetzt:

in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl	Wohnungen mit Bad/Dusche und Sammelheizung Euro/m ²	sonstige Wohnungen Euro/m ²
unter 50 000	4,53	3,90
von 50 000 bis unter 100 000	5,10	4,12
von 100 000 bis unter 300 000	5,37	4,29
von 300 000 und mehr	5,82	5,05.

Anlage 2

(zu § 2)

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden werden abweichend von ihrer Einwohnerzahl den Gemeindegrößenklassen zugeordnet:

1. Der Gemeindegrößenklasse unter 50 000 Einwohner
Heidenheim an der Brenz, Heilbronn, Schwäbisch Gmünd, Villingen-Schwenningen,
2. der Gemeindegrößenklasse von 50 000 bis unter 100 000 Einwohner
Bietigheim-Bissingen, Fellbach, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Müllheim, Pforzheim, Plochingen, Schorndorf, Überlingen, Wendlingen am Neckar,
3. der Gemeindegrößenklasse von 100 000 bis unter 300 000 Einwohner
Ditzingen, Sindelfingen,
4. der Gemeindegrößenklasse von 300 000 und mehr Einwohner
Böblingen, Freiburg im Breisgau, Gerlingen, Heidelberg, Konstanz, Leinfelden-Echterdingen, Ostfildern, Schönaich, Tübingen.

**Verordnung
des Innenministeriums zur Sicherstellung
der Personalvertretung
beim Informatikzentrum
Landesverwaltung Baden-Württemberg**

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205) wird verordnet:

§ 1

(1) Beim Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg wird ein Übergangspersonalrat gebildet, dem die Beschäftigten angehören, die am 31. Dezember 2004 Mitglied des Personalrats beim Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung, beim Lan-

desamt für Flurneuordnung und Landentwicklung oder beim Oberschulamt Stuttgart waren.

(2) Ersatzmitglieder der bisherigen Personalräte werden Ersatzmitglieder für die entsprechenden Mitglieder des Übergangspersonalrats.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(4) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2004

RECH

**Verordnung
des Justizministeriums zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 16. Dezember 2004

Auf Grund von § 22c Abs. 1 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 11 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 800), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (GBl. S. 851), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - »c) dem Amtsgericht Pforzheim für den Bezirk der Amtsgerichte Maulbronn und Pforzheim;«.
2. § 29 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 - »4. im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe
 - a) das Amtsgericht Karlsruhe für den Bezirk der Amtsgerichte Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach und Philippsburg,
 - b) das Amtsgericht Pforzheim für den Bezirk der Amtsgerichte Bretten, Maulbronn und Pforzheim;«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren vor dem Schöffengericht bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 16. Dezember 2004 PROF. DR. GOLL

**Verordnung
des Kultusministeriums
über die Zuständigkeit
der unteren Schulaufsichtsbehörden
(Schulaufsichts-Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 20. Dezember 2004

Auf Grund von § 33 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), angefügt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

*Übertragung von Aufgaben der Aufsicht
über die Schularten*

(1) Dem Landratsamt Enzkreis wird die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörde für die Sonderschulen im Stadtkreis Pforzheim übertragen.

§ 2

Anlaufstellen für Fortbildung und Beratung

(1) Zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung an den Schulen und zur Wahrnehmung der Aufgaben im Fortbildungs- und Beratungsbereich werden Anlaufstellen für Fortbildung und Beratung eingerichtet beim:

1. Staatlichen Schulamt für den Stadtkreis Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart,
2. Landratsamt Böblingen für den Landkreis Böblingen,
3. Landratsamt Esslingen für den Landkreis Esslingen,
4. Landratsamt Göppingen für den Landkreis Göppingen,
5. Landratsamt Heilbronn für den Landkreis Heilbronn und den Stadtkreis Heilbronn,
6. Landratsamt Ludwigsburg für den Landkreis Ludwigsburg,
7. Landratsamt Schwäbisch Hall für den Landkreis Schwäbisch Hall, den Hohenlohekreis sowie den Main-Tauber-Kreis,
8. Landratsamt Ostalbkreis für den Ostalbkreis und den Landkreis Heidenheim,
9. Landratsamt Rems-Murr-Kreis für den Rems-Murr-Kreis,
10. Landratsamt Alb-Donau-Kreis für den Alb-Donau-Kreis und den Stadtkreis Ulm,
11. Landratsamt Biberach für den Landkreis Biberach,
12. Landratsamt Ravensburg für den Landkreis Ravensburg und den Bodenseekreis,
13. Landratsamt Reutlingen für den Landkreis Reutlingen und den Landkreis Tübingen,
14. Landratsamt Zollernalbkreis für den Zollernalbkreis und den Landkreis Sigmaringen,
15. Landratsamt Enzkreis für den Enzkreis, den Landkreis Calw sowie den Stadtkreis Pforzheim,
16. Landratsamt Karlsruhe für den Landkreis Karlsruhe und den Stadtkreis Karlsruhe,
17. Landratsamt Rastatt für den Landkreis Rastatt, den Landkreis Freudenstadt sowie den Stadtkreis Baden-Baden,
18. Staatlichen Schulamt für den Stadtkreis Mannheim für den Stadtkreis Mannheim,
19. Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis für den Rhein-Neckar-Kreis, den Neckar-Odenwald-Kreis sowie den Stadtkreis Heidelberg,
20. Staatlichen Schulamt für den Stadtkreis Freiburg für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, den Landkreis Emmendingen sowie den Stadtkreis Freiburg,
21. Landratsamt Lörrach für den Landkreis Lörrach und den Landkreis Waldshut,
22. Landratsamt Ortenaukreis für den Ortenaukreis,
23. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis für den Schwarzwald-Baar-Kreis und den Landkreis Rottweil,
24. Landratsamt Konstanz für den Landkreis Konstanz und den Landkreis Tuttlingen.

(2) Die Anlaufstellen für Fortbildung und Beratung sind insbesondere zuständig für die Gewinnung von Fortbildungspersonal, für die Führung des Fortbildungspersonals (Angebot von Qualitätszirkeln, Einsatzsteuerung),

für die Beratung der Schulen bei der Fortbildungsplanung, für die Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien, der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen und dem Kultusministerium bei der Planung von Fortbildungs- und Beratungsprogrammen, für die Umsetzung landesweiter Fortbildungs- und Beratungsprogramme und für die Organisation und Durchführung zusätzlicher regionaler, schulinterner oder schulnaher Fortbildungsangebote. Sofern die Anlaufstellen für mehrere Kreise zuständig sind, stellen sie eine enge Kooperation zwischen den unteren Schulaufsichtsbehörden im Zuständigkeitsbereich sicher und sorgen für eine sachgerechte Verteilung der Ressourcen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2005 in Kraft.

STUTT GART, den 20. Dezember 2004 DR. SCHAVAN

Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

Vom 20. Dezember 2004

Auf Grund von § 110a Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GBl. 2004 S. 1), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246) und mit § 24 Abs. 1 WG wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum verordnet:

Artikel 1

Die Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 159 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Angabe »von drei Jahren« jeweils durch die Angabe »von fünf Jahren« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 20. Dezember 2004 MAPPUS

Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 6. Dezember 2004

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2004 (GBl. S. 104), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2004 (GBl. S. 360), wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

*Digitale terrestrische Übertragungskapazitäten für
vorrangig zu berücksichtigende Hörfunkangebote (DAB)*

(1) Die Übertragungskapazität von jeweils 812 CU in den Ensembles der L-Band-Sendegebiete Mannheim und Freiburg, die Übertragungskapazität von 580 CU im L-Band-Sendegebiet Karlsruhe, die Übertragungskapazität von 464 CU im L-Band-Sendegebiet Ulm und die Übertragungskapazität von 232 CU im L-Band-Sendegebiet Stuttgart wird zur Nutzung durch die privaten Veranstalter für die Übertragung von Hörfunkprogrammen einschließlich programmbegleitender Datendienste (PAD) ausgewiesen.

(2) Die Übertragungskapazität von 816 CU im Block B im Kanal 12 für die landesweite Übertragung wird für die Landesrundfunkanstalten sowie für die privaten Veranstalter jeweils zur Hälfte zur Nutzung für die Übertragung von Hörfunkprogrammen einschließlich programmbegleitender Datendienste (PAD) ausgewiesen. Der den Landesrundfunkanstalten nach Satz 1 zustehende Anteil sowie weitere 128 CU werden den Landesrundfunkanstalten bis zum 30. Juni 2007 zugewiesen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 6. Dezember 2004

Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation

DR. HIRSCHLE	BEERSTECHE
PROF. DR. DITTMANN	DR. GÖTZ VON OLENHUSEN
PROF. DR. WELTE	

**Verordnung
der Körperschaftsforstdirektion Tübingen
und der Forstdirektion Tübingen
über die Schonwälder
»Altenberg«, »Laudenbacher Bergwald«,
»Adell«, »Großrinderfelder Forst«,
»Löhlein«, »Ellenberg« und »Gutenberg«**

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Altenberg« im Forstbezirk Bad Mergentheim auf dem Gebiet der Gemeinde Igersheim, Gemarkung Igersheim, Main-Tauber-Kreis;
2. »Laudenbacher Bergwald« im Forstbezirk Bad Mergentheim auf dem Gebiet der Stadt Weikersheim, Gemarkung Laudenschbach, Main-Tauber-Kreis;
3. »Adell« im Forstbezirk Tauberbischofsheim auf dem Gebiet der Gemeinde Königheim, Gemarkung Königheim, Main-Tauber-Kreis;
4. »Großrinderfelder Forst« im Forstbezirk Tauberbischofsheim auf dem Gebiet der Gemeinde Großrinderfeld, Gemarkung Großrinderfeld, Main-Tauber-Kreis;
5. »Löhlein« im Forstbezirk Tauberbischofsheim auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis;
6. »Ellenberg« im Forstbezirk Wertheim auf dem Gebiet der Stadt Wertheim, Gemarkung Dertingen, Main-Tauber-Kreis;
7. »Gutenberg« im Forstbezirk Wertheim auf dem Gebiet der Stadt Wertheim, Gemarkung Dertingen, Main-Tauber-Kreis.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Altenberg« hat eine Größe von rd. 46,6 ha. Er liegt im Staatswald Bad Mergentheim und umfasst die Abteilungen 1 und 2 des Distriktes 3 »Altenberg«. Der Schonwald ist teilweise flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Altenberg«.

2. Der Schonwald »Laudenbacher Bergwald« hat eine Größe von rd. 35,0 ha. Er liegt im Staatswald Bad Mergentheim und umfasst die Abteilungen 1 und 2 des Distriktes 12 »Bergwald«.
3. Der Schonwald »Adell« hat eine Größe von rd. 13,3 ha. Er liegt im Gemeindewald Königheim und umfasst einen Teil des Distriktes 4 »Adell«. Der Schonwald ist teilweise flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Adell«.
4. Der Schonwald »Großrinderfelder Forst« hat eine Größe von rd. 39,1 ha. Er liegt im Staatswald Tauberbischofsheim und umfasst die Abteilung 5 und Teile der Abteilungen 1 und 8 des Distriktes 7 »Großrinderfelder Forst«.
5. Der Schonwald »Löhlein« hat eine Größe von rd. 14,2 ha. Er liegt im Stadtwald Tauberbischofsheim und umfasst Teile der Abteilungen 9 und 10 des Distriktes 2 »Stammberg«.
6. Der Schonwald »Ellenberg« besteht aus den Flurstücken Nr. 24133 und 24149 und hat eine Größe von rd. 19,6 ha. Er liegt im Staatswald Wertheim und umfasst den Distrikt 1 »Ellenberg-Kapf«. Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Ellenberg-Kapf«.
7. Der Schonwald »Gutenberg« besteht aus dem Flurstück Nr. 25693 und hat eine Größe von rd. 11,1 ha. Er liegt im Stadtwald Wertheim und umfasst einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes 1 »Dertinger Wald«. Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Gutenberg«.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und punktiert sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Gemeinde Igersheim, der Stadt Weikersheim, der Gemeinde Königheim, der Gemeinde Großrinderfeld, der Stadt Tauberbischofsheim und der Stadt Wertheim für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Außerdem wird die Verordnung mit Karten für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Dienststellen öffentlich ausgelegt:

Bis Ende Dezember 2004 bei der Forstdirektion Tübingen und bei den Staatlichen Forstämtern Bad Mergentheim, Tauberbischofsheim und Wertheim.

Ab Anfang Januar 2005 beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 8 (Forstdirektion), und bei der unter-

ren Forstbehörde des Landratsamtes des Main-Tauber-Kreises.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2, zweiter und letzter Unterabsatz, bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck der Schonwälder ist

1. »Altenberg«:

- die Erhaltung, Wiederherstellung und Verjüngung landschaftstypischer Buchen-Eichen-Wälder des mittleren Taubertales;
- die Erhaltung lichter Bestände und aufgelockerter Waldränder im nach Süden exponierten Bereich zur Erhaltung und Förderung des Vorkommens seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Diptams (*Dictamnus alba*) und zur Erhaltung des Vorkommens von Lebensraumtypen und der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

2. »Laudenbacher Bergwald«:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer und naturnaher Waldgesellschaften (Kalkbuchenwald).

3. »Adell«:

- die Erhaltung, Entwicklung und Verjüngung landschaftstypischer Buchen-Eichen-Kiefern-Wälder als Lebensraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Orchideen und zur Erhaltung von Lebensraumtypen und des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

4. »Großrinderfelder Forst«:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung eines für die Hochflächen des mittleren Taubertales standortstypischen und naturnahen Waldmeister-Buchenwaldes und Erhaltung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

5. »Löhlein«:

- die Fortführung der Mittelwaldbewirtschaftung als kulturhistorische Waldnutzungsform und als Lebensraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Diptams (*Dictamnus alba*);
- Erhaltung und Förderung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

6. »Ellenberg«:

- die Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung als kulturhistorische Waldnutzungsform und als Lebensraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten, insbesondere des Diptams und verschiedener Orchideenarten;

- Erhaltung des Vorkommens von Lebensraumtypen und der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

7. »Gutenberg«:

- die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer Wacholderheide mit Trocken- und Halbtrockenrasenpartien im Bereich eines aufgelassenen Steinbruchs zur Lebensraumsicherung zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung des Vorkommens von Lebensraumtypen und der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden:

- Schonwald »Altenberg« im FFH-Gebiet »Westlicher Taubergrund« (Gebietsnummer 6523-341) mit zum Beispiel den Lebensräumen »Orchideen-Buchenwälder« und »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald« sowie zum Beispiel dem Vorkommen der prioritären Art »Spanische Flagge«.
- Schonwälder »Adell« und »Löhlein« im FFH-Gebiet »Nordwestliches Tauberland und Brehmbach« (Gebietsnummer 6423-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald« und zum Beispiel dem Vorkommen der prioritären Art »Spanische Flagge«.
- Schonwald »Großrinderfelder Forst« im FFH-Gebiet »Nordöstliches Tauberland« (Gebietsnummer 6424-341) mit dem Lebensraum »Waldmeister-Buchenwald« und zum Beispiel dem Vorkommen der prioritären Art »Spanische Flagge«.
- Schonwälder »Ellenberg« und »Gutenberg« im FFH-Gebiet »Dertinger Berge« (Gebietsnummer 6223-341) mit zum Beispiel den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwald« und »Wacholderheiden«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
5. Weiter ist verboten:
- a) die Schutzgebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) Außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- f) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;

2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirtungen außerhalb trittempfindlicher und eutrophierungsgefährdeter Bereiche ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Schutzgebieten bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- kein Anbau von nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;
- bei der Bestandespflege sind Laubbäume zu fördern; die Nadelbaumanteile (ausgenommen Eiben von autochthonen Herkünften) sind sukzessive zu verringern;
- höhere stehende und liegende Totholzanteile sind anzustreben, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
- die Waldlebensräume und Reste der Magerrasen sowie die Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten;

(2) In den einzelnen Schonwäldern sind zusätzlich folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

1. Schonwald »Altenberg« im Forstbezirk Bad Mergentheim
- möglichst langfristige Erhaltung der Buchen-Eichen-Althölzer;

- Förderung der Eiche;
 - Begründung von naturnahen Buchenwäldern aus Naturverjüngung. Erhaltung einzelner Überhälter;
 - Sukzessive Fortführung der Entnahme und keine Wiedereinbringung von Nadelbäumen (ausgenommen Eiben von autochthonen Herkünften);
 - Förderung der Bodenvegetation durch Erhaltung einer lichten Bestockung im süd- und südwestlich exponierten Bereich;
 - Begünstigung des Diptams und weiterer Arten der trockenwarmen Säume (Tiere und Pflanzen) durch kleinräumig stärkere Pflegeeingriffe und Auflockerungen der Waldränder.
2. Schonwald »Laudenbacher Bergwald« im Forstbezirk Bad Mergentheim
- Naturverjüngung der Buche im Schirmschlag;
 - langfristiger Umbau des Fichtenbestandes in einen naturnahen Buchenwald durch Pflanzung unter Schirm nach kräftiger Durchforstung.
3. Schonwald »Adell« im Forstbezirk Tauberbischofsheim
- Sicherung der vorhandenen Orchideen durch Auflichtung des aufstockenden Bestandes bei zu starker Beschattung;
 - aktive Förderung der Ausbreitung der Orchideenarten durch Gestaltung strukturreicher, lichtdurchlässiger Wegrand- und Waldrandbereiche;
 - allmählicher Auszug und Verzicht auf Wiedereinbringung von Nadelbäumen mit Ausnahme der heimischen Kiefer; Erhalt und Neubegründung von Kieferngruppen zur Förderung des Frauenschuhs;
 - Begünstigung der Artenvielfalt von heimischen Laubbäumen und Straucharten;
 - keine wesentliche Veränderung der Baumartenzusammensetzung bei der Verjüngung.
4. Schonwald »Großrinderfelder Forst« im Forstbezirk Tauberbischofsheim
- Verjüngung des Buchenbestandes im Schirmschlagverfahren;
 - weiterhin starke Durchforstung der kleinbestandsweise noch vorhandenen Nadelbaumfläche, so dass sich dort von den Rändern her Laubbäume ansamen können;
 - weiterhin allmähliche Entnahme von beigemischten Fichten, Lärchen und Roteichen.
5. Schonwald »Löhlein« im Forstbezirk Tauberbischofsheim
Gemäß dem Pflegeplan der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA):
- Fortschreitende Mittelwald-Schlagstellung auf rd. 7 streifenartigen Parzellen mit einer Größe von je ca. 1,5 ha;
 - Umtriebszeit des Unterstandes ca. 20 Jahre;
 - Erhaltung von 45 bis 60 Oberholzstämmen je ha;
 - Sicherung der nachfolgenden Oberholzgeneration durch Naturverjüngung, Auswahl und Pflege geeigneter Lassreitel; wenn nötig Pflanzung;
 - Förderung von Eiche, Breitblättriger Mehlbeere, Elsbeere, Speierling und Feldahorn.
 - Fortführung der Pflegemaßnahmen entlang der Wege und Bestandesränder zur Erhaltung und Förderung der licht- und wärmeliebenden Bodenpflanzen (Diptam und weitere; siehe Pflegeplan der FVA) und damit auch der davon abhängigen Fauna;
 - auf der Teilfläche des ehemaligen Schälwalds im SO weitgehender Nutzungsverzicht und Anreicherung von stehendem und liegendem Totholz.
6. Schonwald »Ellenberg« im Forstbezirk Wertheim
- Fortsetzung der Niederwaldwirtschaft durch Aufteilen in kleinflächige Parzellen mit 15- bis 30-jähriger Umtriebszeit;
 - Förderung der seltenen Baum- und Straucharten, des Diptams und der Arten der trockenen Säume und der Kalk-Magerrasen.
7. Schonwald »Gutenberg« im Forstbezirk Wertheim
- Freihalten der Trockenrasenflächen durch Zurückdrängen der Verbuschung;
 - Pflege von Wacholder und einzelnen Baumgruppen;
 - kein weiterer Anbau von Schwarzkiefer;
 - weitere Nutzung im Steinbruchgelände unterbleibt.
- (3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen, gegebenenfalls Pflegeplänen der FVA und gegebenenfalls in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) nach FFH-Richtlinie und nach Rücksprache mit der BNL im Fall von NSG und ASP (landesweites Artenschutzprogramm) festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, im Fall von NSG und ASP im Einvernehmen mit der BNL.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) Im Überlappungsbereich der Schonwälder »Altenberg«, »Adell«, »Ellenberg« und »Gutenberg« und den gleichnamigen Naturschutzgebieten ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutz-

behörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Schonwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Sonstiges

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Altenberg« vom 1. Oktober 1984;
2. »Laudenbacher Bergwald« vom 2. März 1987;
3. »Großrinderfelder Forst« vom 7. Mai 1984;
4. »Löhlein« vom 7. Mai 1984.

(3) Gleichzeitig tritt die Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Stuttgart über den Schonwald »Adell« vom 15. Juni 1992 außer Kraft.

(4) Gleichzeitig treten die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg abgegebenen Schonwalderklärungen über den Schonwald »Ellenberg« vom 9. Dezember 1974 (Az.: V 794.2) und über den Schonwald »Gutenberg« im Forstbezirk Wertheim vom 27. März 1975 (Az.: V 794.2) mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1988 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 3. Dezember 2004

GRIESINGER

Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Tübingen und der Forstdirektion Tübingen

über die Schonwälder »Baronenwald«, »Eichert«, »Hohenstaufen«, »Eulenberg«, »Klosterwäldle«, »Margarethenwald«, »Schillergrotte«, »Steindobel«, »Buchenschlag« und »Untere Wentalfelsen«

Vom 3. Dezember 2004

Auf Grund von § 32 Abs. 6 und § 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995

(GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Baronenwald« im Forstbezirk Göppingen auf dem Gebiet der Gemeinde Uhingen, Gemarkung Uhingen, Landkreis Göppingen;
2. »Eichert« im Forstbezirk Göppingen auf dem Gebiet der Stadt Göppingen, Gemarkung Göppingen, Landkreis Göppingen;
3. »Hohenstaufen« im Forstbezirk Göppingen auf dem Gebiet der Stadt Göppingen, Gemarkung Hohenstaufen, Landkreis Göppingen;
4. »Eulenberg« im Forstbezirk Lorch auf dem Gebiet der Gemeinde Urbach, Gemarkung Unterurbach, Rems-Murr-Kreis;
5. »Klosterwäldle« im Forstbezirk Lorch auf dem Gebiet der Stadt Lorch, Gemarkung Lorch, Ostalbkreis;
6. »Margarethenwald« im Forstbezirk Lorch auf dem Gebiet der Gemeinde Plüderhausen, Gemarkung Plüderhausen, Rems-Murr-Kreis;
7. »Schillergrotte« im Forstbezirk Lorch auf dem Gebiet der Stadt Lorch, Gemarkung Lorch, Ostalbkreis;
8. »Steindobel« im Forstbezirk Lorch auf dem Gebiet der Stadt Lorch, Gemarkung Lorch, Ostalbkreis;
9. »Buchenschlag« im Forstbezirk Steinheim auf dem Gebiet der Gemeinde Steinheim am Albuch, Gemarkung Steinheim, Landkreis Heidenheim;
10. »Untere Wentalfelsen« im Forstbezirk Steinheim auf dem Gebiet der Gemeinde Steinheim am Albuch, Gemarkung Steinheim, Landkreis Heidenheim.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Baronenwald« hat eine Größe von rd. 27,2 ha. Er liegt im Staatswald Göppingen und umfasst die Abteilung 2 des Distriktes 12 »Charlottenhof«.
2. Der Schonwald »Eichert« hat eine Größe von rd. 89,1 ha. Er liegt im Stadtwald Göppingen und umfasst die Abteilungen 1 bis 4 des Distriktes 8 »Eichert«.

3. Der Schonwald »Hohenstaufen« hat eine Größe von rd. 10,7 ha. Er liegt im Staatswald Göppingen und umfasst die Abteilung 4 des Distriktes 1 »Staufener Hölzer«.
4. Der Schonwald »Eulenberg« hat eine Größe von rd. 2,2 ha. Er liegt im Staatswald Lorch und umfasst einen Teil der Abteilung 32 des Distriktes 13 »Heu-berg«.
5. Der Schonwald »Klosterwäldle« hat eine Größe von rd. 1,8 ha. Er liegt im Staatswald Lorch und umfasst die Abteilung 19 des Distriktes 3 »Staffelgehren«.
6. Der Schonwald »Margarethenwald« hat eine Größe von rd. 56,2 ha. Er liegt im Staatswald Lorch und umfasst die Abteilungen 37, 38, 39 sowie Teile der Abteilungen 40, 41 und 43 des Distriktes 15 »Rohr-berg«.
7. Der Schonwald »Schillergrotte« hat eine Größe von rd. 3,8 ha. Er liegt im Staatswald Lorch und umfasst einen Teil der Abteilung 5 des Distriktes 1 »Sieber«.
8. Der Schonwald »Steindobel« hat eine Größe von rd. 13,1 ha. Er liegt im Staatswald Lorch und umfasst einen Teil der Abteilung 8 des Distriktes 8 »Rems-halde«.
9. Der Schonwald »Buchenschlag« hat eine Größe von rd. 9,7 ha. Er liegt im Staatswald Steinheim und umfasst einen Teil der Abteilungen 10 und 11 des Distriktes 2 »Bärenschwang«.
10. Der Schonwald »Untere Wentalfelsen« hat eine Größe von rd. 10,2 ha. Er liegt im Staatswald Steinheim und umfasst einen Teil der Abteilungen 5 und 9 des Distriktes 1 »Felgenhof« sowie einen Teil der Abteilung 9 des Distriktes 2 »Bärenschwang«.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und punktiert sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Gemeinde Uhingen, der Stadt Göppingen, der Gemeinde Urbach, der Stadt Lorch, der Gemeinde Plüderhausen und der Gemeinde Steinheim am Albuch für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Außerdem wird die Verordnung mit Karten für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Dienststellen öffentlich ausgelegt:

Bis Ende Dezember 2004 bei der Forstdirektion Tübingen und bei den Staatlichen Forstämtern Göppingen, Lorch und Steinheim.

Ab Anfang Januar 2005 beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 8 (Forstdirektion), und bei den unteren Forstbehörden der Landratsämter Göppingen, Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis und Heidenheim.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2, zweiter und letzter Unterabsatz, bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck ist bei dem jeweiligen Schonwald:

1. »Baronenwald«:

- die möglichst langfristige Erhaltung, Pflege und Verjüngung der altholzreichen Bestandesreste eines ehemaligen Mittelwaldes als Lebensraum für gefährdete Höhlenbrüterarten;
- die Entwicklung eines arten- und strukturreichen Laubmischwaldes in den übrigen Bestandesteilen.

2. »Eichert«:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer, naturnaher Waldgesellschaften, (Eichen-Hainbuchenwald, Eichen-Mischwald, Buchen-Mischwald) in einem größeren Gebietszusammenhang;
- die langfristige Überführung der fichtenreichen Bestände in naturnahe Laubbaum-Mischwälder im Sinne der FFH-Erhaltensziele.
- die Erhaltung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

3. »Hohenstaufen«:

- die möglichst langfristige Erhaltung der vorhandenen Laubbaumbestockung (erste Generation nach Weidenutzung) und spätere Entwicklung naturnaher, standortgemäßer Waldgesellschaften (Buchenwald und Buchensteppenheidewald).

4. »Eulenberg«:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung eines landschaftstypischen Eichen-Buchen-Hainbuchenwaldes.

5. »Klosterwäldle«:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung einer artenreichen, naturnahen und standortstypischen Waldgesellschaft (Kleebwald);
- die Erhaltung und Förderung des Vorkommens zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten.

6. »Margarethenwald«:

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer naturnaher Waldgesellschaften (Buchen-Eichenwald) in einem größeren Gebietszusammenhang.

7. »Schillergrotte«:

- die Sicherung der weitgehend unbeeinflussten Entwicklung eines Buchen-Tannen-Waldökosystems mit seinen Tier- und Pflanzenarten.

8. »Steindobel«:

- die langfristige Erhaltung landschaftstypischer Fichten-Buchen-Tannenwälder und die Sicherung deren weitgehend unbeeinflusster Entwicklung.

9. »Buchenschlag«:

- die möglichst langfristige Erhaltung, Pflege und spätere natürliche Verjüngung eines naturnahen Buchenalbbestandes;
- die Erhaltung und Förderung des Nistangebotes für Höhlenbrüter.

10. »Untere Wentalfelsen«:

- die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Waldökosystems in einem Trockentalabschnitt des unteren Wentales im Sinne der FFH-Erhaltensziele;
- die Erhaltung und Förderung der natürlichen Flora, speziell die der Dolomitfelsformationen der Ostalb.
- die Erhaltung von Lebensraumtypen und des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden:

- Schonwald »Eichert« im FFH-Gebiet »Pfuhlbach und Eichert« (Gebietsnummer 7323-341) mit zum Beispiel dem Lebensraum »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald«
- Schonwald »Untere Wentalfelsen« im FFH-Gebiet »Steinheimer Becken« (Gebietsnummer 7325-341) mit zum Beispiel den Lebensräumen »Waldmeister-Buchenwald« und »Orchideen-Buchenwälder« sowie »Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen:

- Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
 - Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.
3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
5. Weiter ist verboten:
- die Schutzgebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Schutzgebieten bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;
- bei der Bestandspflege sind Laubbäume zu fördern;
- die Nadelbaumanteile mit Ausnahme der Weißtanne sind sukzessive zu verringern;
- die stehenden und liegenden Totholzanteile sind zu erhöhen, sofern es Verkehrssicherungspflicht und Waldhygiene erlauben;
- die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
- die Waldlebensräume sowie die Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) In den einzelnen Schonwäldern sind zusätzlich folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

1. Schonwald »Baronenwald« im Forstbezirk Göppingen
 - in den Altbeständen völliger Nutzungsverzicht der Alteichen, außerdem Belassen einzelner starker Buchen, Hainbuchen und Linden;
 - Erhaltung und Förderung der artenreichen Laubbaumbestockung durch allmähliche Entnahme der Nadelbäume und gebietsfremden Laubbäume;

- Zäunen größerer verlichteter Bereiche, sofern sich der Verbissdruck durch Rehwild nicht deutlich vermindert. Anlage von Kontrollzäunen von etwa 0,1 ha Größe an dafür geeigneten, lichten Partien.

2. Schonwald »Eichert« im Forstbezirk Göppingen

- langfristige natürliche Verjüngung der Altbestände durch kleinflächige Bewirtschaftung. Belassen von abgängigen Einzelbäumen in ausreichender Entfernung zu den Wegen;
- Ergänzung der Naturverjüngung durch Pflanzung von Eiche;
- in Abteilung 4 »Pfannenstiel« Aufbau einer Kernzone für Höhlenbrüter. Kein weiterer Bau von Wirtschaftswegen, Fußwegen und Erholungseinrichtungen;
- im Gehege Schutz des Eichen-Hainbuchen-Altholzes durch Anlegen von Verbissgehölzen und durch wechselnde Abgrenzung von Gehegeteilen zur Sicherung der Naturverjüngung; Gehegefläche von rund 7,5 ha wird nicht vergrößert;
- in den Fichten-Stangenhölzern starke Pflegeeinriffe zur Förderung der Laubbäume und Einengung der Nadelbaumflächen.

3. Schonwald »Hohenstaufen« im Forstbezirk Göppingen

- a) Im Bereich des mäßig frischen Weißjurahanges der Nordseite:
 - Schaffung eines stufigen Waldaufbaus durch langfristige, femelartige Bewirtschaftung;
 - Verjüngung des Altbestandes mit Buche als führende Baumart; Erhaltung der Bergulme, gegebenenfalls Reduzierung der Esche.
- b) Im Bereich der trockenen Berghänge der Südseite:
 - Bewirtschaftung des artenreichen Laubbaum-Mischwaldes (Linde, Ulme, Esche u. a.) als Dauerbestockung zum Schutz des erosions- und trittgefährdeten Extremstandortes. Die Verjüngung erfolgt auf besser wasserversorgten Flächen über ankommende Naturverjüngung durch Einzelstammnutzung, auf flachgründigen Partien durch Stockschlag;
 - Begünstigung seltener Baumarten wie Mehlbeere, Elsbeere, Feldahorn und Eibe; gegebenenfalls Ergänzung durch Pflanzung;
 - trupp- bis gruppenweise Einbringung der Traubeneiche durch Heisterpflanzung;
 - Erhaltung der artenreichen Strauchflora.
- c) Im Bereich des Plateaus:
 - Freihaltung von Gehölzwuchs mit Ausnahme einzelner Solitäräume und Offenhaltung der Ausblickschneisen im bisherigen Umfang;

- Erhaltung und Förderung des lockeren, stufigen Aufbaus der Waldränder; Forche und Schwarzkiefer können einzelstammweise beteiligt sein.
4. Schonwald »Eulenberg« im Forstbezirk Lorch
- Förderung von Eiche, Hainbuche und Elsbeere durch Entnahme der in die Krone einwachsenden Buchen und Reduktion von Lärche und Fichte;
 - regelmäßige stärkere Pflegeeingriffe zur Förderung der Bodenvegetation.
5. Schonwald »Klosterwäldle« im Forstbezirk Lorch
- Erhaltung einer lichten Laubbaumbestockung mit geringen Buchenanteilen;
 - langfristige Verjüngung auf die vorhandenen landschaftstypischen Laubbaumarten.
6. Schonwald »Margarethenwald« im Forstbezirk Lorch
- langfristige und möglichst natürliche Verjüngung der Altbestände auf Buche, Eiche sowie Buntlaubholz in den Klingen;
 - Förderung der Strukturvielfalt und Stufigkeit der Bestände bei Pflege und Durchforstungsmaßnahmen;
 - extensive Bewirtschaftung der Klingenbereiche;
 - Verzicht auf Wegeneubauten.
7. Schonwald »Schillergrotte« im Forstbezirk Lorch
- außer Verkehrssicherung keine Pflege- und Nutzungsmaßnahmen;
 - mittelfristige Verjüngung des Fichtenbestandes am Oberhang auf Buche, Tanne und Buntlaubebäume.
8. Schonwald »Steindobel« im Forstbezirk Lorch
- nach Teilauszug der Fichte weitgehender Verzicht auf forstliche Nutzung;
 - keine Erschließungsmaßnahmen und Wegebauten.
9. Schonwald »Buchenschlag« im Forstbezirk Steinheim
- langfristige Naturverjüngung der Buche durch kleinflächige Bewirtschaftung;
 - Belassen der Höhlenbrüterbäume im Bestand und Totholzanreicherung.
10. Schonwald »Untere Wentalfelsen« im Forstbezirk Steinheim
- Reduktion der flächigen Fichtenbestände; einzelne vorhandene und sich selbst ansamende Fichten und Kiefern auf den Felspartien bleiben jedoch erhalten;
 - Förderung der Stufigkeit;
 - periodische Zurücknahme der Strauchschicht (vor allem der Haselnuss) zur Förderung der artenreichen Bodenflora;
 - Freihalten einzelner markanter Felsen;

- im Bereich der übrigen Felsen nur schonende kleinräumige Auflichtung zur Förderung der Felsflora;
- Erhaltung markanter Einzelbäume wie Bergulme, Bergahorn, Spitzahorn u.a.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden in periodischen Betriebsplänen beziehungsweise in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) nach der FFH-Richtlinie festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Soweit Erhaltungsziele der vorliegenden FFH-Gebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung oder Ausnahme nach § 26c NatSchG erforderlich werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Sonstiges

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Baronenwald« vom 22. März 1993;
2. »Eichert« vom 7. Mai 1984;
3. »Hohenstaufen« vom 1. Juli 1988;
4. »Eulenberg« vom 15. März 1985;

5. »Margarethenwald« vom 23. Januar 1995;
6. »Schillergrötte« vom 2. Dezember 1985;
7. »Steindobel« vom 15. März 1985;
8. »Buchenschlag« vom 2. Dezember 1985;
9. »Untere Wentalfelsen« vom 18. Februar 1988.

(3) Gleichzeitig tritt die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 9. Dezember 1974 (Az.: V 794.2) abgegebene Schonwalderklärung über den Schonwald »Klosterwäldle« im Forstbezirk Lorch mit Genehmigung des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 24. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 3. Dezember 2004

GRIESINGER

**Verordnung
der Körperschaftsforstdirektion Tübingen
und der Forstdirektion Tübingen
über die Schonwälder
»Oberes Maisenhölzle«, »Ottilienberg«,
»Osterbachtal«, »Dürrer Buckel«,
»Ilgenberg«, »Obergriesheimer Berg«,
»Elsbeerwäldle«, »Krampf-Hintersberg«
und »Wildenberg«**

Vom 8. Dezember 2004

Auf Grund von §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Stuttgart wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Oberes Maisenhölzle« im Forstbezirk Eppingen auf dem Gebiet der Stadt Brackenheim, Gemarkung Hausen, Landkreis Heilbronn;
2. »Ottilienberg« im Forstbezirk Eppingen auf dem Gebiet der Stadt Eppingen, Gemarkung Eppingen, Landkreis Heilbronn;
3. »Osterbachtal« im Forstbezirk Gaildorf auf dem Gebiet der Stadt Gaildorf, Gemarkung Unterrot, Landkreis Schwäbisch Hall;

4. »Dürrer Buckel« im Forstbezirk Gundelsheim auf dem Gebiet der Stadt Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim, Landkreis Heilbronn;
5. »Ilgenberg« im Forstbezirk Gundelsheim auf dem Gebiet der Stadt Gundelsheim, Gemarkung Höchstberg, Landkreis Heilbronn;
6. »Obergriesheimer Berg« im Forstbezirk Gundelsheim auf dem Gebiet der Stadt Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim, Landkreis Heilbronn;
7. »Elsbeerwäldle« im Forstbezirk Heilbronn, auf dem Gebiet der Stadt Weinsberg, Gemarkung Weinsberg, Landkreis Heilbronn;
8. »Krampf-Hintersberg« im Forstbezirk Heilbronn, auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn, Gemarkung Heilbronn, Landkreis Heilbronn;
9. »Wildenberg« im Forstbezirk Heilbronn, auf dem Gebiet der Gemeinde Eberstadt, Gemarkung Eberstadt und der Stadt Weinsberg, Gemarkung Grantschen, Landkreis Heilbronn.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder

1. Der Schonwald »Oberes Maisenhölzle« hat eine Größe von rd. 20,4 ha. Er liegt im Stadtwald Brackenheim und umfasst einen Teil der Abteilung 3 des Distriktes 2 »Maisenhölzle«.
2. Der Schonwald »Ottilienberg« hat eine Größe von rd. 27,8 ha. Er liegt im Stadtwald Eppingen und umfasst Teile der Abteilungen 13 und 17 des Distriktes 1 »Hardwald«.
3. Der Schonwald »Osterbachtal« hat eine Größe von rd. 0,7 ha. Er liegt im Wald der Graf von Pückler und Limburg'schen Wohltätigkeitsstiftung und umfasst das Flurstück 4348 sowie Teile der Flurstücke 280/2, 420 und 245.
4. Der Schonwald »Dürrer Buckel« hat eine Größe von rd. 6,1 ha. Er liegt im Stadtwald Gundelsheim und umfasst einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes 2 »Stadtwald«.
5. Der Schonwald »Ilgenberg« hat eine Größe von rd. 9,5 ha. Er liegt im Stadtwald Gundelsheim und umfasst den Distrikt 16 »Ilgenberg«.
6. Der Schonwald »Obergriesheimer Berg« hat eine Größe von rd. 64,8 ha. Er liegt im Staatswald Gundelsheim, im Stadtwald Gundelsheim und im Privatwald. Im Staatswald Gundelsheim umfasst er die Abteilungen 1–6 des Distriktes 3 »Obergriesheimer Wald«. Im Stadtwald Gundelsheim liegt er auf den Flurstücken Nr. 6079 und Nr. 6083 und umfasst den Distrikt 4 »Obergriesheimer Berg«. Im Privatwald umfasst er die Flurstücke Nr. 6080, Nr. 6081, Nr. 6082 und einen Teil des Flurstücks Nr. 6138.

7. Der Schonwald »Elsbeerwäldle« hat eine Größe von rd. 4,7 ha. Er liegt im Stadtwald Weinsberg und umfasst die Abteilung 1 und einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes 4 »Lange Forchen«.
8. Der Schonwald »Krampf-Hintersberg« hat eine Größe von rd. 82,4 ha. Er liegt im Wald der Bundesrepublik Deutschland und umfasst die Abteilungen 9–11 des Distriktes »Reisberg«.
9. Der Schonwald »Wildenberg« hat eine Größe von rd. 55,9 ha. Er liegt im Gemeindewald Eberstadt und im Stadtwald Weinsberg. Im Gemeindewald Eberstadt umfasst er die Abteilungen 4–6 des Distriktes 5 »Wildenberg« sowie im Stadtwald Weinsberg einen Teil der Abteilung 2 des Distriktes 8 »Wildenberg«. Der Schonwald ist weitgehend flächengleich mit dem Naturschutzgebiet »Wildenberg«.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und punktiert sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie und flächig grün dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Brackenheim, der Stadt Eppingen, der Stadt Gaildorf, der Stadt Gundelsheim, der Stadt Weinsberg, der Stadt Heilbronn und der Gemeinde Eberstadt für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Außerdem wird die Verordnung mit Karten für die Dauer von 3 Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Dienststellen öffentlich ausgelegt:

Bis Ende Dezember 2004 bei der Forstdirektion Tübingen und bei den Staatlichen Forstämtern Eppingen, Gaildorf, Gundelsheim und Heilbronn.

Ab Anfang Januar 2005 beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 8 (Forstdirektion), und bei den unteren Forstbehörden der Landratsämter Heilbronn und Schwäbisch Hall.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2, zweiter und letzter Unterabsatz, bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Rechtsverordnung in Geltung ist.

§ 3

Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Oberes Maisenhölzle« ist

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung landschaftstypischer Waldbestände (Eichen-Hainbuchenwald,

Eichen-Buchenwald) in einer landschaftlich exponierten Waldinsel im Sinne der FFH-Erhaltensziele.

- die Erhaltung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

2. »Ottilienberg« ist

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer und naturnaher Waldgesellschaften (Eichen-Hainbuchenwald, Buchen-Eichenwald, Bach-Eschenwald) mit seinen zum Teil (z.T.) seltenen Tier- und Pflanzenarten im Sinne der FFH-Erhaltensziele;
- so lang wie möglich, die Erhaltung des mittelwaldähnlichen Waldbildes im oberen Schonwaldbereich.
- die Erhaltung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

3. »Osterbachtal« ist

- die Erhaltung und Pflege eines Bach-Auewaldes mit dem Vorkommen zahlreicher und z.T. seltener epiphytischen Flechten wie *Lobaria pulmonaria* (Lungenflechte), *Usnea ceratina* (Bartflechte), *Mycobilimbia phaeroides*, *Catania pulvereana*, *Menezia terebrata* (Löcherflechte), *Normandina pulchella* (Muschelschüppchen), *Arthonia vinosa* (Fleckflechte), *Anisomeridium nyssaegenum* sowie des reichen Vorkommens von *Usnea filipendula*.

4. »Dürer Buckel«

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung landschaftstypischer Waldbestände (Eichen-Hainbuchenwald, z.T. mit Elsbeere und Speierling) und standortstypischer, naturnaher Bach-Eschenwälder im Quellbereich;
- die Erhaltung und Förderung des Vorkommens seltener Tier- und Pflanzenarten.

5. »Ilgenberg« ist

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung landschaftstypischer Waldbestände (Eichen-Hainbuchenwald, z.T. mit Elsbeere und Speierling) und standortstypischer, naturnaher Bach-Eschenwälder im Quellbereich;
- die Erhaltung und Förderung des Vorkommens z.T. seltener Tier- und Pflanzenarten im Sinne der FFH-Erhaltensziele;
- die Erhaltung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

6. »Obergiesheimer Berg« ist

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer, naturnaher Waldgesellschaften (Buchenwald und Buchen-Eichenwald).

7. »Elsbeerwäldle« ist

- die Erhaltung eines überregional bedeutsamen Vorkommens der Elsbeere und der einzeln beigemischten Speierlinge.

8. »Krampf-Hintersberg« ist

- die Erhaltung und Pflege eines vielfältigen, artenreichen Lebensraumkomplexes mit dem Wechsel von landschaftstypischen und naturnahen Laubwäldern, nicht bestockten Freiflächen und Sukzessionswäldern als Lebensraum vieler seltener Tier- und Pflanzenarten;
- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer, naturnaher Waldgesellschaften (Eichen-Hainbuchenwald) im Sinne der FFH-Erhaltensziele;
- die Erhaltung des Vorkommens der Lebensstätten von Arten nach der FFH-Richtlinie.

9. »Wildenberg« ist

- die Erhaltung, Pflege und Verjüngung standortstypischer, naturnaher Waldgesellschaften auf einem landschaftsprägenden Bergsporn;
- der Schutz mehrerer geologischer Aufschlüsse des Schilfsandsteines;
- die Erhaltung der durch Hangrutschungen entstandenen Geländeausformung.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Nachstehende Schonwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines Europäischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden:

- Schonwälder »Oberes Maisenhölzle« und »Ottilienberg« im FFH-Gebiet »Heuchelberg« (Gebietsnummer 6919-341) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Auwälder mit Erle, Esche, Weide«, zum Beispiel dem Lebensraum »Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald« sowie zum Beispiel Vorkommen der prioritären Arten »Spanische Flagge« und »Juchtenkäfer«.
- Schonwald »Ilgenberg« im FFH-Gebiet »Untere Jagst und unterer Kocher« (Gebietsnummer 6721-341) mit zum Beispiel dem prioritären Lebensraum »Auwälder mit Erle, Esche, Weide« und zum Beispiel dem Lebensraum »Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald«.
- Schonwald »Krampf-Hintersberg« im FFH-Gebiet »Westlicher Schwäbischer Wald« (Gebietsnummer 7021-341) mit zum Beispiel Vorkommen der prioritären Art »Juchtenkäfer«.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen

- a) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- b) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern sowie Gewässer verunreinigen;
- d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.

3. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. Verboten ist, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

5. Weiter ist verboten:

- a) die Schutzgebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- b) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) Außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
- f) Lärm nach § 83 Abs. 2 Ziffer 2 LWaldG zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nicht forstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung in den Schutzgebieten bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- Kein Anbau von Nadelbäumen und nicht gebietsheimischen Laubbäumen;
- Die Naturverjüngung hat Vorrang. Pflanzung erfolgt nur, wenn die angestrebte Naturverjüngung nicht aufläuft;
- Die vorhandene Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- Seltene Baumarten sind zu erhalten und zu fördern;
- Bei der Bestandespflege sind Laubbäume zu fördern; die Nadelbaumanteile sind sukzessive zu verringern;
- Die stehenden und liegenden Totholzanteile sind zu erhöhen, sofern es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- Keine Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln;
- Die Waldlebensräume sowie die Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) In den Schonwäldern sind zusätzlich folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

1. Schonwald »Oberes Maisenhölzle« im Fbz. Eppingen

- möglichst langfristige Bewirtschaftung und Verjüngung der noch vorhandenen durchgewachsenen Mittelwaldbestände durch einzelstammweise bis kleinflächige Nutzung.

2. Schonwald »Ottilienberg« im Fbz. Eppingen

- Erhaltung des aus Mittelwaldbewirtschaftung entstandenen Waldbildes im oberen Bereich mit hohem Eichenanteil im Oberstand durch einzelstammweise bis kleinflächige Bewirtschaftung. Freistellung der Eichen. Ein Teil der Alteichen bleibt bis zu ihrem natürlichen Verfall im Bestand.
- Entwicklung der Laubbaumbestände im mittleren Bereich zu strukturreichen und ökologisch wertvollen Waldbildern durch starke Freistellung der Zukunftsbäume. Förderung der Eiche. Zulassen von Zerfalls- und Totholzphasen.
- Im Bereich des Sees und des Baches Förderung der standortstypischen Laubbaumarten und vollständiger Auszug der Fichten.

3. Schonwald »Osterbachtal« im Fbz. Gaildorf

- Sicherung des derzeitigen Bestandesklimas durch Erhaltung der vorhandenen Baumartenzusammensetzung sowie des lückigen bis räumigen Bestandesaufbaus. Vermeidung starker Eingriffe;
- Erhaltung der Bäume mit Flechtenbewuchs. Verzicht auf Entnahme von absterbenden oder abgestorbenen Bäumen mit Flechtenbewuchs.

4. Schonwald »Dürrer Buckel« im Fbz. Gundelsheim

- auf der Hochfläche Begünstigung der Eiche durch Entnahme einzelner starker Hainbuchen;
- am Süd- und Westhang sukzessive Entnahme der Fichten. Kleinflächige Bewirtschaftung und Verjüngung auf Eiche und Buche. Falls erforderlich Ergänzung der Naturverjüngung durch Pflanzung von Eiche, Elsbeere und Speierling;
- in den jüngeren Beständen starke Durchforstungseingriffe zur Erhaltung und Förderung des Unterstandes. Begünstigung der Eiche und der Buntlaub-bäume.

5. Schonwald »Ilgenberg« im Fbz. Gundelsheim

- Durchführung der Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen jeweils nur auf einem Drittel der Fläche und im Abstand von ca. 4 Jahren;
- auf ca. einem Viertel der Fläche verbleibt der Aus-hieb im Bestand;
- Begünstigung der Eiche.

6. Schonwald »Obergriesheimer Berg« im Fbz. Gundelsheim

- Pflege und langfristige Verjüngung der naturnahen Buchen-Eichen-Bestände durch dauerwaldartige bis kleinflächige Bewirtschaftung;
- Aufbau und Pflege eines stufigen Waldrandes.

7. Schonwald »Elsbeerwäldle« im Fbz. Heilbronn

- Erhaltung des hohen Elsbeer- und Speierlinganteiles;
- möglichst langfristige Verjüngung durch kleinflächige Bewirtschaftung, Schutz der Naturverjüngung durch Zäune;
- Aufbau und Pflege stufiger Waldränder.

8. Schonwald »Krampf-Hintersberg« im Fbz. Heilbronn

- Erhaltung, Verjüngung und Wiederbegründung einer naturnahen Bestockung von Buchen-, Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Beständen unter besonderer Berücksichtigung von Speierling und Elsbeere;
- Erhaltung der Freiflächen durch Schafbeweidung und Entfernung des Gehölzaufwuchses;
- Erhaltung des ehemaligen Hutewaldes.

9. Schonwald »Wildenberg« im Fbz. Heilbronn

- Erhaltung und Verjüngung einer standortgerechten Bestockung (Buchen-Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wälder). Im Bereich des Waldrandes auf dem Schilfsandsteinplateau und an den Steinbrüchen Erhaltung der Kiefern.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im öffentlichen Wald in periodischen Betriebsplänen beziehungsweise in Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) nach der FFH-Richtlinie und im Privatwald im Einvernehmen zwischen Privatwaldbesitzer und dem zuständigen Staatlichen Forstamt festgelegt und kontrolliert.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann für Schonwaldflächen außerhalb bestehender Naturschutzgebiete durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich des Schonwaldes »Wildenberg« und des gleichnamigen Naturschutzgebietes ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

(3) Soweit Erhaltungsziele der vorliegenden FFH-Gebiete betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung oder Ausnahme nach § 26c NatSchG erforderlich werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Sonstiges

Unberührt bleiben alle Rechtsvorschriften, die für die in § 2 näher bezeichneten Flächen bestehen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Forstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Osterbachtal« vom 16. April 1995;
2. »Obergiesheimer Berg« vom 29. Oktober 1990;
3. »Krampf-Hintersberg« vom 8. Mai 1995.

(3) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Stuttgart außer Kraft:

1. »Oberes Maisenhölzle« vom 11. Juli 1988;
2. »Dürrer Buckel« vom 30. März 1987;
3. »Ilgenberg« vom 30. März 1987;
4. »Elsbeerwäldle« vom 2. September 1991;
5. »Wildenberg« vom 2. September 1991.

(4) Gleichzeitig tritt die mit Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, und Umwelt Baden-Württemberg vom 9. Dezember 1974 (Az.: V 794.2) abgegebene Schonwalderklärung über den Schonwald »Ottilienberg« im Forstbezirk Eppingen mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.: 52-8675.10) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 8. Dezember 2004

GRIESINGER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-32, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 8,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>

Einband- decken 2004

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **9 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Vorausrechnung oder Einsendung eines Verrechnungsschecks an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2005.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2004 **wird den Beziehern** im März 2005 **kostenlos** zugesandt.
